

Amtsblatt der Europäischen Union

C 463



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
5. Dezember 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 463/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 463/02	Rechtssache C-344/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail francophone de Bruxelles — Belgien) — L.F./S.C.R.L. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot von Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung – Interne Regel eines privaten Unternehmens, mit der am Arbeitsplatz jede Bekundung religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugungen verboten wird – Verbot, das sich auf Worte, die Kleidung und jede andere Weise der Bekundung dieser Überzeugungen bezieht – Tragen eines Kleidungsstücks mit religiösem Bezug)	2
2022/C 463/03	Rechtssache C-616/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln — Deutschland) — M2Beauté Cosmetics GmbH/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 1 Nr. 2 Buchst. b – Begriff „Funktionsarzneimittel“ – Fehlen wissenschaftlicher Untersuchungen – Wissenschaftliche Erkenntnisse zu einem Strukturanalogen – Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Kosmetisches Mittel – Konkrete, der menschlichen Gesundheit zuträgliche Wirkungen – Unmittelbar oder mittelbar zuträgliche Wirkungen – Positive Wirkungen auf das Aussehen)	3

DE

2022/C 463/04	Rechtssache C-698/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Gmina Wieliszew/Syndyk masy upadłości Spółdzielczego Banku Rzemiosła i Rolnictwa w Wołominie w upadłości likwidacyjnej (Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Kohäsionsfonds – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 – Finanzierung durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Finanzhilfvereinbarung – Dem Begünstigten auf ein Konto bei einer insolventen Bank überwiesene Gelder – Nationale Regelung, die diese Gelder nicht von der Insolvenzmasse dieser Bank ausschließt)	4
2022/C 463/05	Rechtssache C-713/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/X, Y/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 11 Abs. 3 Buchst. a und e – Person, die in einem Mitgliedstaat wohnt und in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt – Arbeitsvertrag/Arbeitsverträge mit einem einzigen Leiharbeitsunternehmen – Überlassung von Leiharbeitnehmern – Zwischenzeiträume – Bestimmung der in den Zeiträumen zwischen Überlassungen als Leiharbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften – Beendigung des Arbeitsverhältnisses)	5
2022/C 463/06	Rechtssache C-1/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — MC/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer – Art. 325 Abs. 1 AEUV – Pflicht zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Mehrwertsteuerschulden einer steuerpflichtigen juristischen Person – Nationale Regelung, die eine gesamtschuldnerische Haftung des nichtsteuerpflichtigen Vorstands der juristischen Person vorsieht – Vom Vorstand unredlich vorgenommene Verfügungen – Vermögensminderung der juristischen Person, die zur Insolvenz führt – Nichtabführung der von der juristischen Person geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen – Verzugszinsen – Verhältnismäßigkeit)	5
2022/C 463/07	Rechtssache C-64/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Rigall Arteria Management Sp. z o.o. sp. k./Bank Handlowy w Warszawie S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Selbständige Handelsvertreter – Mit einem Dritten, den der Handelsvertreter bereits vorher als Kunden geworben hat, abgeschlossenes Geschäft – Vergütung – Zwingender oder dispositiver Charakter des Provisionsanspruchs des Handelsvertreters)	6
2022/C 463/08	Verbundene Rechtssachen C-164/21 und C-318/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa, Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — „Baltijas Starptautiskā Akadēmija“ SIA (C-164/21), „Stockholm School of Economics in Riga“ SIA (C-318/21)/Latvijas Zinātnes padome (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Art. 2 Nr. 83 – Unmittelbarer und unbedingter Verweis auf Unionsrecht – Zulässigkeit der Fragen – Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation – Begriff „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ – Hochschule, die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt – Bestimmung der Hauptaufgabe)	7
2022/C 463/09	Rechtssache C-199/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — DN/Finanzamt Österreich (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 67 und 68 – Familienleistungen – Anspruch auf Rentenleistungen – Rentner, der von zwei Mitgliedstaaten Rentenzahlungen erhält – Mitgliedstaat(en), in dem/denen dieser Rentner Anspruch auf Familienleistungen hat – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 60 Abs. 1 Satz 3 – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Gewährung von Familienleistungen an den Elternteil vorsehen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat – Kein Antrag auf Gewährung dieser Leistungen durch den dazu berechtigten Elternteil – Pflicht zur Berücksichtigung des Antrags des anderen Elternteils – Rückforderung von Familienleistungen, die dem anderen Elternteil gewährt wurden – Zulässigkeit)	8

2022/C 463/10	Rechtssache C-256/21: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Deutschland) — KP/TV, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarken – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 124 Buchst. a und d – Art. 128 – Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte – Verletzungsklage – Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit – Rücknahme der Verletzungsklage – Entscheidung über die Widerklage – Eigenständigkeit der Widerklage)	9
2022/C 463/11	Rechtssache C-355/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Perfumesco.pl sp. z o.o. sp.k./Procter & Gamble International Operations SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – Art. 10 – Abhilfemaßnahmen – Vernichtung von Waren – Begriff „Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ – Waren, die mit einer Unionsmarke versehen sind)	9
2022/C 463/12	Rechtssache C-397/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — HUMDA Magyar Autó-Motorsport Fejlesztési Ügynökség Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze – Zu Unrecht in Rechnung gestellte und entrichtete Mehrwertsteuer – Liquidation des Dienstleistungserbringers – Weigerung der Steuerverwaltung, dem Leistungsempfänger die rechtsgrundlos gezahlte Mehrwertsteuer zu erstatten – Grundsätze der Effektivität, der Steuerneutralität und der Nichtdiskriminierung)	10
2022/C 463/13	Rechtssache C-405/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Mariboru — Slowenien) — FV/Nova Kreditna Banka Maribor d.d. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 – Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Gebot, dass der Gewerbetreibende nach Treu und Glauben handelt – Möglichkeit, ein höheres Schutzniveau als das in der Richtlinie vorgesehene zu gewährleisten)	11
2022/C 463/14	Rechtssache C-431/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichtes Bremen — Deutschland) — X GmbH & Co. KG/Finanzamt Bremen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr – Körperschaftsteuer – Bestimmung des steuerbaren Einkommens von Gesellschaften – Umsätze mit Auslandsbezug – Steuerliche Dokumentationspflicht für Geschäftsbeziehungen zwischen verflochtenen Personen – Schätzung und Erhöhung des steuerbaren Einkommens als Sanktion)	12
2022/C 463/15	Rechtssache C-437/21: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Liberty Lines SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Verordnung [EWG] Nr. 3577/92 – Art. 1 und 4 – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Art. 1 – Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen – Öffentliche Schnellfährdienste für den Personenverkehr – Gleichstellung mit auf dem Seeweg erbrachten Eisenbahnverkehrsdiensten)	12
2022/C 463/16	Rechtssache C-593/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — NY/Herios SARL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Selbständige Handelsvertreter – Kündigung des Handelsvertretervertrags durch den Unternehmer – Ausgleichsleistung an den Vertreter – Ausgleichsabfindung – Untervertretung – Anteilsmäßiger Anspruch des Untervertreeters auf die dem Hauptvertreter geschuldete Ausgleichsabfindung im Verhältnis der vom Untervertreter geworbenen Kundschaft)	13
2022/C 463/17	Rechtssache C-79/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2022 von Carlos Correia de Matos gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2021 in der Rechtssache T-719/21, Correia de Matos/Kommission	14

2022/C 463/18	Rechtssache C-446/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von der Fidelity National Information Services, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-237/21, Fidelity National Information Services/EUIPO — IFIS (FIS)	14
2022/C 463/19	Rechtssache C-533/22: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Argeş (Rumänien), eingereicht am 9. August 2022 — SC Adient Ltd & Co.Kg/Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeş	14
2022/C 463/20	Rechtssache C-540/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Middelburg (Niederlande), eingereicht am 11. August 2022 — SN u. a./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	15
2022/C 463/21	Rechtssache C-549/22: Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 18. August 2022 — X/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank	16
2022/C 463/22	Rechtssache C-572/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2022 von Ana Carla Mendes de Almeida gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Juni 2022 in der Rechtssache T-334/21, Mendes de Almeida/Rat	17
2022/C 463/23	Rechtssache C-585/22: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. September 2022 — X BV/Staatssecretaris van Financiën	17
2022/C 463/24	Rechtssache C-590/22: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wesel (Deutschland) eingereicht am 9. September 2022 — AT, BT gegen PS GbR, VG, MB, DH, WB, GS	18
2022/C 463/25	Rechtssache C-596/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 15. September 2022 — Herr J. O. gegen Kreis Gütersloh	18
2022/C 463/26	Rechtssache C-598/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. September 2022 — Società Italiana Imprese Balneari Srl/Comune di Rosignano Marittimo u. a.	19
2022/C 463/27	Rechtssache C-651/22: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	20
2022/C 463/28	Rechtssache C-668/22: Klage, eingereicht am 21. Oktober 2022 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	21

Gericht

2022/C 463/29	Rechtssache T-421/17 RENV: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Leino-Sandberg/Parlament (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokument über die Entscheidung, einem Dritten den vollständigen Zugang zu den Tabellen der Trilogie zum Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über Europol und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI zu verweigern – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren und Rechtsberatung)	22
2022/C 463/30	Rechtssache T-502/19: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Corneli/EZB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – Frühzeitiges Eingreifen – Beschluss der EZB, die Banca Carige unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Nichtigkeitsklage – Klage eines Anteilseigners – Klagebefugnis – Interesse, das sich von dem der Bank unterscheidet – Zulässigkeit – Rechtsfehler bei der Bestimmung der Rechtsgrundlage – Unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts durch den Unionsrichter – Grenze – Verbot der Auslegung des nationalen Rechts contra legem)	22
2022/C 463/31	Rechtssache T-552/19 OP: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Malacalza Investimenti/EZB (Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Beschluss der EZB, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, auch was das geistige Eigentum betrifft – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Begründungspflicht – Einspruch)	23

2022/C 463/32	Rechtssache T-627/20: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — LAICO/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Beurteilungsfehler)	24
2022/C 463/33	Rechtssache T-711/20: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Puma/EUIPO — CMS (CMS Italy) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke CMS Italy – internationale Bildmarken, die eine nach links springende Raubkatze darstellen, und ältere internationale Bildmarke PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ähnlichkeit der Zeichen – Nachweis der Bekanntheit – Umfassende Beurteilung)	25
2022/C 463/34	Rechtssache T-761/20: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — European Dynamics Luxembourg/EZB (Öffentliche Aufträge – Ausschreibungsverfahren – Ausschluss vom Vergabeverfahren – Ungewöhnlich niedriges Angebot – Versuche, unzulässigen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess zu nehmen – Nichtbeachtung von Kommunikationsregeln – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht – Missbrauch von Befugnissen – Außervertragliche Haftung)	26
2022/C 463/35	Rechtssache T-83/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Van Walle/ECDC (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des ECDC – Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Missbrauch von Befugnissen – Fürsorgepflicht – Recht auf Anhörung – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	26
2022/C 463/36	Rechtssache T-88/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Paesen/SEAE (Öffentlicher Dienst – Beamter – In einem Drittland verwendeter Bedienstete des EAD – Delegationsleiter – Probezeit für Führungskräfte – Abschließender Probezeitbericht für Führungskräfte – Nicht beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit – Umsetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben am Sitz des EAD – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 11 des Beschlusses K[2008] 5028/2 der Kommission vom 9. September 2008 betreffend die mittlere Führungsebene – Nichtaufnahme von Unterlagen in die Personalakte – Dienstliches Interesse – Befugnismissbrauch – Antrag auf Beistand – Entscheidung, mit der der Antrag zurückgewiesen wird – Haftung)	27
2022/C 463/37	Rechtssache T-168/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Magnetec/EUIPO (Bleu clair) (Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einem lichtblauen Farbton besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung – Art. 49 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit – Art. 33 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	28
2022/C 463/38	Rechtssache T-174/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Agrofert/Parlament (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die sich auf die Ermittlungen gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte beziehen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Teilweiser Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht)	28
2022/C 463/39	Rechtssache T-222/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Shopify/EUIPO — Rossi u. a. (Shoppi) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Shoppi – Ältere Unionswortmarke SHOPIFY – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom [Brexit])	29
2022/C 463/40	Rechtssache T-311/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — SV/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beurteilung der Leistung – Beförderung – Verwaltungsbeschwerde – Besonderes Verfahren für Beurteilungsentscheidungen – Grundsatz der Übereinstimmung zwischen der Verwaltungsbeschwerde und der anschließenden Klage – Umfang der Kontrolle – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Haftung)	30

2022/C 463/41	Rechtssache T-352/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Oi Dromoi tis Elias/Kommission (Institutionelles Recht – Auswahl der Partner für die Durchführung von Tätigkeiten von Europe Direct [2021-2025] in Griechenland – Verfahren der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Auswahlkriterien – Ablehnung der Bewerbung)	30
2022/C 463/42	Rechtssache T-429/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Aldi Einkauf/EUIPO — Cantina sociale Tollo (ALDIANO) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ALDIANO – Ältere Unionswortmarken und ältere internationale Registrierung ALDI – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 64 der Verordnung [EU] 2017/1001)	31
2022/C 463/43	Rechtssache T-454/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — G-Core Innovations/EUIPO — Coretransform (G CORELABS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke G CORELABS – Ältere Unionsbildmarke CORE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	31
2022/C 463/44	Rechtssache T-496/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Vasallo Andrés/Parlament (Institutionelles Recht – Petitionsausschuss des Parlaments – Petition betreffend die Disziplinarordnung der öffentlichen Bediensteten in Spanien – Frage, die nicht in die Tätigkeitsbereiche der Union fällt – Begründungspflicht – Interessenkonflikt – Auswirkung des Onlinestellens des Status einer Petition auf dem Internetportal der Petitionen des Parlaments)	32
2022/C 463/45	Rechtssache T-517/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Grieger/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Personalaustausch – Umsetzung auf eine Planstelle der mittleren Führungsebene am Ende des Personalaustauschs – Antrag auf Umsetzung – Dienstliches Interesse – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Fürsorgepflicht)	33
2022/C 463/46	Rechtssache T-524/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Saure/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission mit AstraZeneca und den deutschen Behörden zur Menge der Covid-19-Impfstoffe und deren Lieferzeiten – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren – Dokumente, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgelegt wurden, das zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der der Zugang zu ihnen verweigert wurde, abgeschlossen war – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten)	33
2022/C 463/47	Rechtssache T-537/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (BODY STAR) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BODY STAR – Ältere Unionswortmarke Bodyguard – Ältere nationale Wortmarke Bodyguard – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	34
2022/C 463/48	Rechtssache T-539/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — the airscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (airframe) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Bildmarke airframe – Absolute Eintragungshindernisse – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	35
2022/C 463/49	Rechtssache T-572/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPAL TREE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke COPAL TREE – Ältere nationale Bildmarke COMPAL – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36
2022/C 463/50	Rechtssache T-589/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Serrano Velázquez/Parlament (Institutionelles Recht – Petitionsausschuss des Parlaments – Petition wegen des Verstoßes der spanischen Behörden gegen das Unionsrecht im Bereich der Grundrechte – Entscheidung, mit der eine Petition ohne weitere Bearbeitung abgelegt wird – Begründungspflicht)	36
2022/C 463/51	Rechtssache T-599/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (Body-Star) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Body-Star – Ältere Unionswortmarke Bodyguard – Relatives Eintragungshindernis – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	37

2022/C 463/52	Rechtssache T-618/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — WV/CdT (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Krankheitsurlaub – Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst – Fristlose Kündigung des Vertrags – Art. 16 BBSB – Art. 48 Buchst. b BBSB – Haftung)	37
2022/C 463/53	Rechtssache T-652/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — L. Oliva Torras/EUIPO — Mecánica del Frío (Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Anhängervorrichtung zur Anbringung von Kühl- oder Klimatisierungsgeräten an einem Kraftfahrzeug darstellt – Nichtigkeitsgründe – Neuheit – Eigenart – Art. 5, 6 und 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Offenbarung des früheren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002 – Umfang des Nichtigkeitsantrags – Älteres Geschmacksmuster, das nach Stellung des Nichtigkeitsantrags vorgelegt wurde – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i, v und vi der Verordnung [EG] Nr. 2245/2002)	38
2022/C 463/54	Rechtssache T-656/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — H/2 Credit Manager/EUIPO — Hcapital Partners SCR (H/2 CAPITAL PARTNERS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke H/2 CAPITAL PARTNERS – Ältere Unionsbildmarke HCapital – Relatives Eintragungshindernis – Maßgebliche Verkehrskreise – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	39
2022/C 463/55	Rechtssache T-663/21: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Zegers/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Ruhegehalt – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche – Voraussetzung des Erwerbs vor Eintritt in den Dienst der Union – Berücksichtigung eines Zeitraums nach Eintritt in den Dienst der Union durch die nationale Behörde)	39
2022/C 463/56	Rechtssache T-696/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Les Bordes Golf International/EUIPO — Mast-Jägermeister (LES BORDES) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LES BORDES – Ältere internationale Bildmarke mit der Darstellung u. a. eines Hirschkopfes – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	40
2022/C 463/57	Rechtssache T-752/21: Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Associação do Socorro e Amparo/EUIPO — De Bragança (quis ut Deus) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke quis ut Deus – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)	40
2022/C 463/58	Rechtssache T-802/21: Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — just-organic.com/EUIPO (JUST ORGANIC) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke JUST ORGANIC – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	41
2022/C 463/59	Rechtssache T-58/22: Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Labaš/EUIPO (FRESH) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke FRESH – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)	42
2022/C 463/60	Rechtssache T-738/18 RENV: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Dragnea/Kommission (Externe Untersuchungen des OLAF – Verweigerung des Zugangs zur Ermittlungsakte des OLAF – Rücknahme und Ersetzung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	42
2022/C 463/61	Rechtssache T-517/19 INTP: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Homoki/Kommission (Urteilsauslegung – Unzulässigkeit)	43
2022/C 463/62	Rechtssache T-45/20: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — KRBL/EUIPO — P.K. Overseas (INDIA SALAM Pure Basmati Rice) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Ablauf der internationalen Registrierung der angemeldeten Marke – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	43
2022/C 463/63	Verbundene Rechtssachen T-101/21 und T-213/21: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Primagra und Mlékárna Hlinsko/Kommission (Nichtigkeitsklage – Europäische Struktur- und Investitionsfonds – EFRE – Kohäsionsfonds – ESF – Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 – Schreiben über die Weiterverfolgung der von der Kommission in ihrem Audit über angebliche Interessenkonflikte gegebenen Empfehlungen – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)	44

2022/C 463/64	Rechtssache T-514/21: Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Associazione „Terra Mia Amici No Tap“/EIB (Untätigkeitsklage – Umwelt – Finanzierung der transadriatischen Pipeline – Beschluss des Verwaltungsrats der EIB, mit dem die Finanzierung gebilligt wird – Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 – Antrag auf interne Überprüfung – Nach Klageerhebung erfolgende Antwort – Antrag auf Erteilung einer Anordnung – Unzuständigkeit – Einrede der Unzulässigkeit – Erledigung der Hauptsache)	44
2022/C 463/65	Rechtssache T-518/21: Beschluss des Gerichts vom 15. September 2022 — European Paper Packaging Alliance/Kommission (Nichtigkeitsklage – Umwelt – Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel – Richtlinie [EU] 2019/904 – Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	45
2022/C 463/66	Rechtssache T-624/21: Beschluss des Gerichts vom 22. September 2022 — Primagran/EUIPO — Primagaz (primagran) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke primagran – Ältere Unionsbildmarke PRIMA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Verbot der reformatio in peius – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	46
2022/C 463/67	Rechtssache T-653/21: Beschluss des Gerichts vom 20. Oktober 2022 — Callaway/Kommission (Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Agrarpolitik – Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten – Pflanzenzüchtungen – Züchter der Hanfsorte Finola – Anbauflächen in Polen – Hanfsorten, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Betracht kommen – Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) – Ermächtigung Polens, den Verkehr mit der Sorte Finola auf seinem Hoheitsgebiet zu verbieten – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)	46
2022/C 463/68	Rechtssache T-697/21: Beschluss des Gerichts vom 28. September 2022 — FC/ EASO (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Ablehnung des Antrags auf Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Verkündung von Entscheidungen des Gerichts in zusammenhängenden Rechtssachen – Verkündung der Entscheidungen des Gerichts in den zusammenhängenden Rechtssachen während des Verfahrens – Erledigung der Hauptsache)	47
2022/C 463/69	Rechtssache T-788/21: Beschluss des Gerichts vom 19. September 2022 — TDK Foil Italy/Kommission (Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Handelspolitik – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Unabhängiger Einführer – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	48
2022/C 463/70	Rechtssache T-1/22: Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Airoldi Metall/Kommission (Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Einführer – Rechtsakt mit Verwaltungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	48
2022/C 463/71	Rechtssache T-41/22: Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2022 — Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris/Parlament (Nichtigkeitsklage – Entschließung des Parlaments zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	49
2022/C 463/72	Rechtssache T-53/22: Beschluss des Gerichts vom 30. September 2022 — Collard/ID (Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Auf die Anfragen des Gerichts nicht mehr antwortender Kläger – Erledigung der Hauptsache)	49
2022/C 463/73	Rechtssache T-54/22: Beschluss des Gerichts vom 30. September 2022 — Rivière/ID (Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Auf die Anfragen des Gerichts nicht mehr antwortender Kläger – Erledigung)	50
2022/C 463/74	Rechtssache T-101/22: Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2022 — OG u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Delegierte Verordnung [EU] 2022/503 – Delegierte Verordnung [EU] 2021/2288 – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)	51
2022/C 463/75	Rechtssache T-103/22: Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2022 — ON/Kommission (Nichtigkeitsklage – Delegierte Verordnung [EU] 2021/2288 – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)	51

2022/C 463/76	Rechtssache T-134/22: Beschluss des Gerichts vom 26. September 2022 — OO/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Um die Hälfte reduzierte Expatriierungszulage – Gehaltsabrechnung – Beschwerdefrist – Unzulässigkeit)	52
2022/C 463/77	Rechtssache T-165/22: Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Saure/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verweigerung des Zugangs – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit)	52
2022/C 463/78	Rechtssache T-281/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. September 2022 — Xpand Consortium u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Bereitstellung von Entwicklung, Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und IT-Finanzsysteme – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	53
2022/C 463/79	Rechtssache T-416/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Oktober 2022 — Fresenius Kabi Austria u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Zulassung von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Hydroxyethylstärke (HES)-haltige Infusionslösungen“ – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	53
2022/C 463/80	Rechtssache T-581/22: Klage, eingereicht am 19. September 2022 — ECE Group/EUIPO — ECE Piknik Ürünleri Plastik ve Kömür Üretim İthalat İhracat (ECE QUALITY OF LIFE)	54
2022/C 463/81	Rechtssache T-593/22: Klage, eingereicht am 23. September 2022 — RM/Parlament	55
2022/C 463/82	Rechtssache T-630/22: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — Topper Argentina/EUIPO — Ningbo Xiangxinli Network Technology (wetoper)	56
2022/C 463/83	Rechtssache T-631/22: Klage, eingereicht am 11. Oktober 2022 — Beijing Unicorn Technology/EUIPO — WD Plus (Darstellung eines Kreises mit zwei Spitzen)	56
2022/C 463/84	Rechtssache T-639/22: Klage, eingereicht am 12. Oktober 2022 — VF International/EUIPO — Super Brand Licencing (GEOGRAPHICAL NORWAY EXPEDITION)	57
2022/C 463/85	Rechtssache T-645/22: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2022 — C. & S./EUIPO — Scuderia AlphaTauri (CS jeans your best fashion partner)	58
2022/C 463/86	Rechtssache T-646/22: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — Piaggio & C./EUIPO — e-bility (Scooter)	58
2022/C 463/87	Rechtssache T-647/22: Klage, eingereicht am 17. Oktober 2022 — Puma/EUIPO — Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuhe)	59
2022/C 463/88	Rechtssache T-649/22: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — Shammout/Rat	60
2022/C 463/89	Rechtssache T-653/22: Klage, eingereicht am 19. Oktober 2022 — Silex/Kommission	60
2022/C 463/90	Rechtssache T-335/20: Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2022 — Tschechische Republik/Kommission	61
2022/C 463/91	Rechtssache T-11/22: Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2022 — Medivet Group/EUIPO (MEDIVET)	61
2022/C 463/92	Rechtssache T-138/22: Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — HCP/EUIPO — Timm Health Care (PYLOMED)	62

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 463/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 451 vom 28.11.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 441 vom 21.11.2022

ABl. C 432 vom 14.11.2022

ABl. C 424 vom 7.11.2022

ABl. C 418 vom 31.10.2022

ABl. C 408 vom 24.10.2022

ABl. C 398 vom 17.10.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail francophone de Bruxelles — Belgien) — L.F./S.C.R.L.

(Rechtssache C-344/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot von Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung – Interne Regel eines privaten Unternehmens, mit der am Arbeitsplatz jede Bekundung religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugungen verboten wird – Verbot, das sich auf Worte, die Kleidung und jede andere Weise der Bekundung dieser Überzeugungen bezieht – Tragen eines Kleidungsstücks mit religiösem Bezug)

(2022/C 463/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail francophone de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: L.F.

Beklagte: S.C.R.L.

Tenor

1. Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltenen Begriffe „Religion oder ... Weltanschauung“ einen einzigen Diskriminierungsgrund darstellen, der sowohl religiöse als auch weltanschauliche oder spirituelle Überzeugungen umfasst.
2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass eine Bestimmung in einer Arbeitsordnung eines Unternehmens, die es den Arbeitnehmern verbietet, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, welche diese auch immer sein mögen, durch Worte, durch die Kleidung oder auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen, gegenüber Arbeitnehmern, die ihre Religions- und Gewissensfreiheit durch das sichtbare Tragen eines Zeichens oder Bekleidungsstücks mit religiösem Bezug ausüben möchten, keine unmittelbare Diskriminierung „wegen der Religion oder der Weltanschauung“ im Sinne dieser Richtlinie darstellt, wenn diese Bestimmung allgemein und unterschiedslos angewandt wird.
3. Art. 1 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass nationale Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht, die dahin ausgelegt werden, dass religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zwei verschiedene Diskriminierungsgründe darstellen, als „Vorschriften ...“, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind“, im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 berücksichtigt werden können.

⁽¹⁾ ABL C 339 vom 12.10.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Köln — Deutschland) — M2Beauté Cosmetics GmbH/Bundesrepublik
Deutschland**

(Rechtssache C-616/20) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 1 Nr. 2 Buchst. b –
Begriff „Funktionsarzneimittel“ – Fehlen wissenschaftlicher Untersuchungen – Wissenschaftliche
Erkenntnisse zu einem Strukturanalogon – Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Kosmetisches Mittel –
Konkrete, der menschlichen Gesundheit zuträgliche Wirkungen – Unmittelbar oder mittelbar zuträgliche
Wirkungen – Positive Wirkungen auf das Aussehen)*

(2022/C 463/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M2Beauté Cosmetics GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 hinsichtlich der Pharmakovigilanz geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

eine nationale Behörde bei der Einstufung eines Produkts als „Arzneimittel“ im Sinne dieser Bestimmung die pharmakologischen Eigenschaften dieses Produkts feststellen kann, indem sie sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einem Strukturanalogon dieses Stoffes stützt, wenn keine wissenschaftlichen Untersuchungen des Stoffes, aus dem das Produkt besteht, verfügbar sind und sofern der Grad der Analogie auf der Grundlage einer objektiven und wissenschaftlich fundierten Analyse die Annahme zulässt, dass ein Stoff, der in einem Produkt in einer bestimmten Konzentration vorhanden ist, die gleichen Eigenschaften aufweist wie ein vorhandener Stoff, für den die erforderlichen Untersuchungen vorliegen.

2. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2010/84 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

ein Produkt, das die physiologischen Funktionen beeinflusst, nur dann als „Arzneimittel“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn es konkrete, der Gesundheit zuträgliche Wirkungen hat. Insoweit genügt eine Verbesserung des Aussehens, die durch die Steigerung des Selbstwertgefühls oder des Wohlbefindens einen mittelbaren Nutzen herbeiführt, wenn sie die Behandlung einer anerkannten Krankheit ermöglicht. Dagegen kann ein Produkt, das das Aussehen verbessert, ohne schädliche Eigenschaften zu haben, und das keine gesundheitsfördernden Wirkungen hat, nicht als „Arzneimittel“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Gmina Wieliszew/Syndyk masy upadłości Spółdzielczego Banku Rzemiosła i Rolnictwa w Wołominie w upadłości likwidacyjnej

(Rechtssache C-698/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Kohäsionsfonds – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 – Finanzierung durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 – Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Finanzhilfvereinbarung – Dem Begünstigten auf ein Konto bei einer insolventen Bank überwiesene Gelder – Nationale Regelung, die diese Gelder nicht von der Insolvenzmasse dieser Bank ausschließt)

(2022/C 463/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gmina Wieliszew

Beklagter: Syndyk masy upadłości Spółdzielczego Banku Rzemiosła i Rolnictwa w Wołominie w upadłości likwidacyjnej

Beteiligter: Rzecznik Praw Obywatelskich

Tenor

Art. 2 Nr. 5 sowie die Art. 3, 4, 57, 70 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung, die Art. 11, 54, 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie Art. 2 Buchst. i, die Art. 3 und 4 sowie Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es zum einen einer Einrichtung, die Mittel im Rahmen von aus dem Haushalt der Europäischen Union kofinanzierten Programmen erhalten hat, dann, wenn diese Mittel auf ein Konto bei einer Bank gezahlt wurden, über deren Vermögen anschließend das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht erlaubt, die Aussonderung dieser Mittel aus der Insolvenzmasse dieser Bank zu erreichen, und zum anderen keine Aussonderung dieser Mittel aus der Insolvenzmasse vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep — Niederlande) — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/X, Y/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

(Rechtssache C-713/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 11 Abs. 3 Buchst. a und e – Person, die in einem Mitgliedstaat wohnt und in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt – Arbeitsvertrag/Arbeitsverträge mit einem einzigen Leiharbeitsunternehmen – Überlassung von Leiharbeitnehmern – Zwischenzeiträume – Bestimmung der in den Zeiträumen zwischen Überlassungen als Leiharbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften – Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

(2022/C 463/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank, Y

Beklagte: X, Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

Tenor

Art. 11 Abs. 3 Buchst. a und e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ist dahin auszulegen, dass

eine Person, die in einem Mitgliedstaat wohnt und über ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Leiharbeitsunternehmen in diesem anderen Mitgliedstaat als Leiharbeitnehmer tätig wird, während der Zeiträume zwischen den Überlassungen den nationalen Rechtsvorschriften ihres Wohnmitgliedstaats unterstellt ist, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß dem Leiharbeitsvertrag während dieser Zwischenzeiträume endet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo — Bulgarien) — MC/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-1/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer – Art. 325 Abs. 1 AEUV – Pflicht zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Mehrwertsteuerschulden einer steuerpflichtigen juristischen Person – Nationale Regelung, die eine gesamtschuldnerische Haftung des nichtsteuerpflichtigen Vorstands der juristischen Person vorsieht – Vom Vorstand unredlich vorgenommene Verfügungen – Vermögensminderung der juristischen Person, die zur Insolvenz führt – Nichtabführung der von der juristischen Person geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen – Verzugszinsen – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 463/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MC

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Tenor

1. Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die eine automatische gesamtschuldnerische Haftung für die Mehrwertsteuerschulden einer juristischen Person unter folgenden Umständen vorsieht:

- die gesamtschuldnerisch haftbar gemachte Person ist Geschäftsführer der juristischen Person oder Mitglied eines ihrer Leitungsorgane;
- die gesamtschuldnerisch haftbar gemachte Person hat unredlich Zahlungen aus dem Vermögen der juristischen Person geleistet, die als verdeckte Ausschüttung von Gewinn oder Dividenden eingestuft werden können, oder hat dieses Vermögen unentgeltlich oder zu Preisen übertragen, die erheblich niedriger als die Marktpreise sind;
- die unredlich vorgenommenen Handlungen haben bewirkt, dass die juristische Person nicht in der Lage ist, die von ihr geschuldete Mehrwertsteuer vollständig oder auch nur zum Teil abzuführen;
- die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den Betrag beschränkt, um den das Vermögen der juristischen Person aufgrund der unredlich vorgenommenen Handlungen vermindert wurde, und
- diese gesamtschuldnerische Haftung wird nur hilfsweise ausgelöst, wenn es sich als unmöglich erweist, die von der juristischen Person geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge beizutreiben.

2. Art. 273 der Richtlinie 2006/112 und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die eine automatische gesamtschuldnerische Haftung wie die in Nr. 1 des Tenors des vorliegenden Urteils beschriebene vorsieht, die sich auf die Verzugszinsen erstreckt, die von der juristischen Person geschuldet werden, weil die Mehrwertsteuer aufgrund der unredlichen Handlungen der zum Gesamtschuldner bestimmten Person nicht innerhalb der durch die Bestimmungen dieser Richtlinie festgelegten zwingenden Fristen abgeführt wurde.

(¹) ABl. C 88 vom 15.3.2021

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Rigall Arteria Management Sp. z o.o. sp. k./Bank Handlowy w Warszawie S.A.

(Rechtssache C-64/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Selbständige Handelsvertreter – Mit einem Dritten, den der Handelsvertreter bereits vorher als Kunden geworben hat, abgeschlossenes Geschäft – Vergütung – Zwingender oder dispositiver Charakter des Provisionsanspruchs des Handelsvertreters)

(2022/C 463/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rigall Arteria Management Sp. z o.o. sp. k.

Beklagte: Bank Handlowy w Warszawie S.A.

Tenor

Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter

ist dahin auszulegen, dass

von dem dem selbständigen Handelsvertreter durch diese Bestimmung eingeräumten Recht, eine Provision für ein Geschäft zu erhalten, das während des Vertragsverhältnisses mit einem Dritten abgeschlossen wurde, den dieser Handelsvertreter bereits vorher für Geschäfte gleicher Art als Kunden geworben hatte, vertraglich abgewichen werden darf.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa, Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — „Baltijas Starptautiskā Akadēmija“ SIA (C-164/21), „Stockholm School of Economics in Riga“ SIA (C-318/21)/Latvijas Zinātnes padome

(Verbundene Rechtssachen C-164/21 und C-318/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Art. 2 Nr. 83 – Unmittelbarer und unbedingter Verweis auf Unionsrecht – Zulässigkeit der Fragen – Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation – Begriff „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ – Hochschule, die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt – Bestimmung der Hauptaufgabe)

(2022/C 463/08)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa, Administratīvā apgabaltiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „Baltijas Starptautiskā Akadēmija“ SIA (C-164/21), „Stockholm School of Economics in Riga“ SIA (C-318/21)

Beklagter: Latvijas Zinātnes padome

Tenor

1. Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 [AEUV]

ist dahin auszulegen, dass

eine privatrechtliche Einrichtung, die mehrere Tätigkeiten, einschließlich Forschung, ausübt, deren Einnahmen aber hauptsächlich aus wirtschaftlichen Tätigkeiten wie der Erbringung von Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt stammen, als eine „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, sofern sich anhand aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls feststellen lässt, dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben, wozu gegebenenfalls hinzukommt, dass die Ergebnisse dieser Forschungstätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreitet werden. In diesem Zusammenhang kann von einer solchen Einrichtung nicht verlangt werden, dass sie einen bestimmten Anteil ihrer Einkünfte aus nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschung und Wissensverbreitung erzielt.

2. Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014

ist dahin auszulegen, dass

es für die Einstufung einer Einrichtung als „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ im Sinne dieser Bestimmung nicht erforderlich ist, dass diese Einrichtung die Einnahmen aus ihrer Haupttätigkeit in genau diese Tätigkeit reinvestiert.

3. Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014

ist dahin auszulegen, dass

es für die Einstufung einer Einrichtung als „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ im Sinne dieser Bestimmung nicht darauf ankommt, welche Rechtsform die Mitglieder und Anteilseigner dieser Einrichtung haben und ob die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und die von ihnen verfolgten Ziele gewinnorientiert sind.

(¹) ABl. C 189 vom 17.5.2021.
ABl. C 297 vom 26.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — DN/Finanzamt Österreich

(Rechtssache C-199/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 67 und 68 – Familienleistungen – Anspruch auf Rentenleistungen – Rentner, der von zwei Mitgliedstaaten Rentenzahlungen erhält – Mitgliedstaat(en), in dem/denen dieser Rentner Anspruch auf Familienleistungen hat – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 60 Abs. 1 Satz 3 – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Gewährung von Familienleistungen an den Elternteil vorsehen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat – Kein Antrag auf Gewährung dieser Leistungen durch den dazu berechtigten Elternteil – Pflicht zur Berücksichtigung des Antrags des anderen Elternteils – Rückforderung von Familienleistungen, die dem anderen Elternteil gewährt wurden – Zulässigkeit)

(2022/C 463/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DN

Beklagter: Finanzamt Österreich

Tenor

1. Art. 67 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ist dahin auszulegen, dass

eine Person, die in zwei Mitgliedstaaten Renten bezieht, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften beider dieser Mitgliedstaaten hat. Ist der Bezug solcher Leistungen in einem dieser Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften ausgeschlossen, kommen die Prioritätsregeln nach Art. 68 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 883/2004 nicht zur Anwendung.

2. Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Familienleistungen zurückgefordert werden können, die in Fällen, in denen sie vom nach dieser Bestimmung anspruchsberechtigten Elternteil beantragt wurden, dem anderen Elternteil gewährt wurden, dessen Antrag nach dieser Bestimmung vom zuständigen Träger berücksichtigt wurde und der die ausschließliche Geldunterhaltslast für das Kind tatsächlich trägt.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München — Deutschland) — KP/TV, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

(Rechtssache C-256/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarken – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 124 Buchst. a und d – Art. 128 – Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte – Verletzungsklage – Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit – Rücknahme der Verletzungsklage – Entscheidung über die Widerklage – Eigenständigkeit der Widerklage)

(2022/C 463/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KP

Beklagte: TV, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Tenor

Art. 124 Buchst. a und d sowie Art. 128 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke

sind dahin auszulegen, dass

ein Unionsmarkengericht, das mit einer Verletzungsklage befasst ist, die auf eine Unionsmarke gestützt wird, deren Gültigkeit mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angefochten wird, trotz der Rücknahme der Verletzungsklage zur Entscheidung über die Gültigkeit dieser Marke befugt bleibt.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Perfumesco.pl sp. z o.o. sp.k./Procter & Gamble International Operations SA

(Rechtssache C-355/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – Art. 10 – Abhilfemaßnahmen – Vernichtung von Waren – Begriff „Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums“ – Waren, die mit einer Unionsmarke versehen sind)

(2022/C 463/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Perfumesco.pl sp. z o.o. sp.k.

Beklagte: Procter & Gamble International Operations SA

Beteiligter: Rzecznik Praw Obywatelskich

Tenor

Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

ist dahin auszulegen, dass

er der Auslegung einer nationalen Bestimmung entgegensteht, wonach eine Schutzmaßnahme, die in der Vernichtung von Waren besteht, nicht bei Waren angewendet werden kann, die mit Zustimmung des Markeninhabers hergestellt und mit einer Unionsmarke versehen worden sind, aber ohne seine Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 6.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — HUMDA Magyar Autó-Motorsport Fejlesztési Ügynökség Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-397/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze – Zu Unrecht in Rechnung gestellte und entrichtete Mehrwertsteuer – Liquidation des Dienstleistungserbringers – Weigerung der Steuerverwaltung, dem Leistungsempfänger die rechtsgrundlos gezahlte Mehrwertsteuer zu erstatten – Grundsätze der Effektivität, der Steuerneutralität und der Nichtdiskriminierung)

(2022/C 463/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HUMDA Magyar Autó-Motorsport Fejlesztési Ügynökség Zrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht der Grundsätze der Effektivität und der Neutralität der Mehrwertsteuer

dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein Steuerpflichtiger, dem ein anderer Steuerpflichtiger eine Dienstleistung erbracht hat, die Erstattung der Mehrwertsteuer, die dieser Dienstleistungserbringer ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt und an den Fiskus abgeführt hat, nicht unmittelbar von der Steuerverwaltung verlangen kann, obwohl die Wiedererlangung des fraglichen Betrags vom Dienstleistungserbringer unmöglich oder übermäßig schwierig ist, weil über diesen ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde, und obwohl diesen beiden Steuerpflichtigen weder Betrug noch Missbrauch vorgeworfen kann, so dass für den betreffenden Mitgliedstaat keine Gefahr eines Steuerausfalls besteht.

2. Art. 183 der Richtlinie 2006/112 ist im Licht des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer

dahin auszulegen, dass

in dem Fall, dass ein Steuerpflichtiger, dem ein anderer Steuerpflichtiger eine Dienstleistung erbracht hat, die Erstattung der Mehrwertsteuer, die dieser Dienstleistungserbringer ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt und an den Fiskus abgeführt hat, unmittelbar von der Steuerverwaltung verlangen kann, die Steuerverwaltung verpflichtet ist, Zinsen auf den fraglichen Betrag zu zahlen, wenn sie diese Erstattung nicht innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung vorgenommen hat. Die Modalitäten der Festsetzung von Zinsen auf diesen Betrag fallen in den Bereich der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, die durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität begrenzt ist, wobei die nationalen Vorschriften — insbesondere über die Berechnung der gegebenenfalls geschuldeten Zinsen — aber nicht dazu führen dürfen, dass dem Steuerpflichtigen eine angemessene Entschädigung für die Einbußen vorenthalten wird, die durch die verspätete Erstattung dieses Betrags entstanden sind. Dem vorlegenden Gericht obliegt es, alles in seiner Zuständigkeit Liegende zu tun, um die volle Wirksamkeit von Art. 183 der Richtlinie 2006/112 durch eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts zu gewährleisten.

(¹) ABL C 357 vom 6.9.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Višje sodišče v Mariboru — Slowenien) — FV/Nova Kreditna Banka Maribor d.d.**

(Rechtssache C-405/21) (¹)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln
in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 – Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit
einer Vertragsklausel – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und
Pflichten der Vertragspartner – Gebot, dass der Gewerbetreibende nach Treu und Glauben handelt –
Möglichkeit, ein höheres Schutzniveau als das in der Richtlinie vorgesehene zu gewährleisten)***

(2022/C 463/13)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Višje sodišče v Mariboru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FV

Beklagte: Nova Kreditna Banka Maribor d.d.

Tenor

Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es gestattet, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel festzustellen, wenn diese zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, ohne jedoch in einem solchen Fall das Gebot von „Treu und Glauben“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 zu prüfen.

(¹) ABL C 349 vom 30.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichtes Bremen — Deutschland) — X GmbH & Co. KG/Finanzamt Bremen

(Rechtssache C-431/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr – Körperschaftsteuer – Bestimmung des steuerbaren Einkommens von Gesellschaften – Umsätze mit Auslandsbezug – Steuerliche Dokumentationspflicht für Geschäftsbeziehungen zwischen verflochtenen Personen – Schätzung und Erhöhung des steuerbaren Einkommens als Sanktion)

(2022/C 463/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X GmbH & Co. KG

Beklagter: Finanzamt Bremen

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen erstens der Steuerpflichtige einer Dokumentationspflicht im Hinblick auf Art und Inhalt sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen von Preisen und anderen geschäftlichen Bedingungen seiner grenzüberschreitenden Geschäftsvorfälle mit Personen unterliegt, zu denen eine auf das Kapital oder andere Punkte bezogene Verflechtung besteht, die es diesem Steuerpflichtigen oder diesen Personen ermöglicht, auf den oder die jeweils anderen einen sicheren Einfluss auszuüben, und nach denen zweitens vorgesehen ist, dass bei einem Verstoß gegen diese Pflicht nicht nur widerlegbar vermutet wird, dass seine steuerbaren Einkünfte im betreffenden Mitgliedstaat höher sind als die erklärten Einkünfte, wobei die Steuerbehörde zulasten des Steuerpflichtigen eine Schätzung vornehmen kann, sondern auch ein Zuschlag verhängt wird, der mindestens 5 % und höchstens 10 % des ermittelten Mehrbetrags der Einkünfte bei einem Mindestbetrag von 5 000 Euro beträgt, es sei denn, die Nichterfüllung dieser Pflicht ist entschuldbar oder das Verschulden geringfügig.

⁽¹⁾ ABl. C 401 vom 4.10.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Liberty Lines SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

(Rechtssache C-437/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Verordnung [EWG] Nr. 3577/92 – Art. 1 und 4 – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Art. 1 – Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen – Öffentliche Schnellfährdienste für den Personenverkehr – Gleichstellung mit auf dem Seeweg erbrachten Eisenbahnverkehrsdiensten)

(2022/C 463/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Liberty Lines SpA

Beklagter: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Beteiligte: Rete Ferroviaria Italiana SpA, Blufferies Srl

Tenor

Die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage), insbesondere ihr Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1,

ist dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Gleichstellung von Fährdiensten mit Eisenbahnverkehrsdiensten zum Gegenstand hat, wenn diese Gleichstellung zur Folge hat, dass die betreffende Dienstleistung von der Anwendung der Regelung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die für sie gilt, ausgenommen wird.

(¹) ABL C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — NY/Herios SARL

(Rechtssache C-593/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 86/653/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Selbständige Handelsvertreter – Kündigung des Handelsvertretervertrags durch den Unternehmer – Ausgleichsleistung an den Vertreter – Ausgleichsabfindung – Untervertretung – Anteilsmäßiger Anspruch des Untervertreeters auf die dem Hauptvertreter geschuldete Ausgleichsabfindung im Verhältnis der vom Untervertreter geworbenen Kundschaft)

(2022/C 463/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NY

Beklagte: Herios SARL

Tenor

Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter

ist dahin auszulegen, dass

die Ausgleichsabfindung, die der Unternehmer dem Hauptvertreter in dem Umfang gezahlt hat, in dem der Untervertreter Kundschaft geworben hat, für den Hauptvertreter einen erheblichen Vorteil darstellen kann. Die Zahlung einer Ausgleichsabfindung an den Untervertreter kann jedoch als unbillig im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, wenn dieser seine Tätigkeiten als Handelsvertreter gegenüber denselben Kunden und für dieselben Produkte, aber im Rahmen einer unmittelbaren Beziehung zu dem Hauptunternehmer fortsetzt, und zwar anstelle des Hauptvertreters, der ihn zuvor eingestellt hatte.

(¹) ABL C 502 vom 13.12.2021.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2022 von Carlos Correia de Matos gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2021 in der Rechtssache T-719/21, Correia de Matos/Kommission

(Rechtssache C-79/22 P)

(2022/C 463/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlos Correia de Matos (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Correia de Matos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und Herrn Carlos Correia de Matos zur Tragung seiner eigenen Kosten verurteilt.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von der Fidelity National Information Services, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-237/21, Fidelity National Information Services/EUIPO — IFIS (FIS)

(Rechtssache C-446/22 P)

(2022/C 463/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Fidelity National Information Services, Inc. (vertreten durch Rechtsanwalt P. Wilhelm)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Fidelity National Information Services, Inc. ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Argeş (Rumänien), eingereicht am 9. August 2022 — SC Adient Ltd & Co.Kg/Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeş

(Rechtssache C-533/22)

(2022/C 463/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Argeş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Adient Ltd & Co.Kg

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeş

Vorlagefragen

1. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Mehrwertsteuerrichtlinie⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer Praxis der nationalen Steuerverwaltung entgegenstehen, wonach eine eigenständige gebietsansässige juristische Person allein deshalb als feste Niederlassung einer gebietsfremden Einheit eingestuft wird, weil beide Unternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören?

2. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass sie einer Praxis der nationalen Steuerverwaltung entgegenstehen, wonach das Vorliegen einer festen Niederlassung einer gebietsfremden Einheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausschließlich in Bezug auf die Dienstleistungen festgestellt wird, die die gebietsansässige juristische Person für die gebietsfremde Einheit erbringt?
3. Sind Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zur Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass sie nationalen steuerrechtlichen Vorschriften und einer Praxis der nationalen Steuerverwaltung entgegenstehen, wonach das Vorliegen einer festen Niederlassung einer gebietsfremden Einheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung dessen festgestellt wird, dass die betreffende feste Niederlassung nur Gegenstände liefert und keine Dienstleistungen erbringt?
4. Sind Art. 192a Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Art. 11 und 53 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zur Mehrwertsteuerrichtlinie in dem Fall, dass eine gebietsfremde Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bei einer gebietsansässigen juristischen Person über eine personelle und technische Ausstattung verfügt, mit der sie die Erbringung notwendiger Dienstleistungen zur Verarbeitung der Gegenstände gewährleistet, die von der gebietsfremden Einrichtung zu liefern sind, dahin auszulegen, dass es sich bei den betreffenden, mittels der technischen und personellen Ausstattung der gebietsfremden juristischen Person erbrachten Verarbeitungsdienstleistungen handelt um (i) Dienstleistungen, die die gebietsfremde juristische Person von der gebietsansässigen Person mittels dieser personellen und technischen Ausstattung erhält, oder gegebenenfalls um (ii) Dienstleistungen, die die gebietsfremde juristische Person selbst mittels dieser personellen und technischen Ausstattung erbringt?
5. Wie ist der Ort der Dienstleistung im Hinblick auf Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung der Mehrwertsteuerrichtlinie nach Maßgabe der Antwort auf Frage 4 zu bestimmen?
6. Sind in Anbetracht von Art. 53 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuerrichtlinie Tätigkeiten, die mit den Dienstleistungen der Verarbeitung der Gegenstände zusammenhängen, wie die Entgegennahme, die Inventarisierung, die Erteilung von Aufträgen an Lieferanten, die Bereitstellung von Lagerraum, die Verwaltung der Bestände im EDV-System, die Bearbeitung von Kundenaufträgen, die Angabe der Adresse auf Transportpapieren und Rechnungen, die Unterstützung von Qualitätsaudits usw. bei der Feststellung des Vorliegens einer festen Niederlassung außer Acht zu lassen, da es sich bei diesen Tätigkeiten um verwaltungstechnische Unterstützungstätigkeiten handelt, die für die Verarbeitung der Gegenstände zwingend erforderlich sind?
7. Ist es in Anbetracht der Grundsätze über den Ort der Besteuerung am Ort des Verbrauchs bzw. der Bestimmung für die Feststellung des Ortes der Verarbeitungsdienstleistungen von Bedeutung, dass die aus der Verarbeitung hervorgegangenen Gegenstände vom Dienstleistungsempfänger überwiegend außerhalb Rumäniens verkauft werden (dort ihren Bestimmungsort haben) und dass die in Rumänien verkauften Gegenstände der Mehrwertsteuer unterliegen, mithin das Ergebnis der Verarbeitungsdienstleistungen nicht in Rumänien „verbraucht“ wird oder, wenn es in Rumänien „verbraucht“ wird, der Mehrwertsteuer unterliegt?
8. Liegt, wenn die technische und personelle Ausstattung der festen Niederlassung, die die Dienstleistungen empfängt, praktisch dieselbe ist wie die des Dienstleistungserbringers, mit der die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden, noch eine Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie vor?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2011, L 77, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Middelburg (Niederlande),
eingereicht am 11. August 2022 — SN u. a./Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-540/22)

(2022/C 463/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Middelburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SN, AS, RA, AA, OK, SD, IS, YZ, VK, VM, SP, OZ, OK, MM, PS, OP, ST, OO, ST, OS, AB, AT, PM, IY, SO, HY, VK, VL, DT, DM, DK, OK, MK, VM, VM, AY, PD, SS, OH, AZ, RS, VD, AI, OK

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Umfasst der durch die Art. 56 und 57 AEUV gewährleistete freie Dienstleistungsverkehr ein von diesem Recht abgeleitetes Aufenthaltsrecht für drittstaatsangehörige Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, die in diesem Mitgliedstaat von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungsunternehmen beschäftigt werden dürfen?
2. Falls nein: Steht Art. 56 AEUV dem entgegen, dass neben einer einfachen Meldepflicht des Dienstleistungsunternehmens für jeden Arbeitnehmer eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden muss, wenn die Dauer der Dienstleistung drei Monate überschreitet?
3. Falls nein: Steht Art. 56 AEUV
 - a. einer nationalen Gesetzesregelung entgegen, wonach die Gültigkeitsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Dauer der Dienstleistung nicht mehr als zwei Jahre betragen kann?
 - b. der Beschränkung der Gültigkeitsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis auf die Gültigkeitsdauer der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in dem Mitgliedstaat entgegen, in dem das Dienstleistungsunternehmen ansässig ist?
 - c. der Erhebung von Gebühren für jeden (Verlängerungs)Antrag entgegen, deren Höhe den für eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch einen Drittstaatsangehörigen zu entrichtenden Gebühren, jedoch dem fünffachen Betrag der Gebühren für einen Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt eines Unionsbürgers entspricht?

Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 18. August 2022 — X/Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

(Rechtssache C-549/22)

(2022/C 463/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: X

Berufungsbeklagter: Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

Vorlagefragen

1. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens (!) dahin auszulegen, dass er auf eine in Algerien wohnhafte Hinterbliebene eines verstorbenen Arbeitnehmers Anwendung findet, die ihre Hinterbliebenenleistungen nach Algerien exportieren möchte?

Falls ja:
2. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens unter Berücksichtigung seines Wortlauts sowie von Sinn und Zweck dieser Vorschrift dahin auszulegen, dass er unmittelbar anwendbar ist, so dass Personen, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, das Recht haben, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar auf sie zu berufen, damit die mit ihr unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften unangewendet gelassen werden?

Falls ja:

3. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens dahin auszulegen, dass er der Anwendung des Wohnstaatsprinzips im Sinne von Art. 17 Abs. 3 der Algemene nabestaandenwet (Allgemeines Hinterbliebenengesetz) entgegensteht, das eine Beschränkung des Exports der Hinterbliebenenleistungen nach Algerien zur Folge hat?

(¹) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABl. 2005, L 265, S. 2).

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2022 von Ana Carla Mendes de Almeida gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Juni 2022 in der Rechtssache T-334/21, Mendes de Almeida/Rat

(Rechtssache C-572/22 P)

(2022/C 463/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ana Carla Mendes de Almeida (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Leandro Vasconcelos, Rechtsanwalt P. Almeida Sande und Rechtsanwältin M. Tavares)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 16. September 2022 hat der Präsident des Gerichtshofs die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. September 2022 — X BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-585/22)

(2022/C 463/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsklägerin: X BV

Kassationsbeklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach die Zinsen im Zusammenhang mit einer Darlehensschuld gegenüber einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen, die zum Erwerb oder Zukauf von Anteilen an einem Unternehmen, das nach diesem Erwerb oder Zukauf ein verbundenes Unternehmen darstellt, eingegangen wurde, bei der Ermittlung des Gewinns des Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden, weil die betreffende Schuld als (Bestandteil einer) rein künstliche(n) Konstruktion einzustufen ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Schuld als solche unter Bedingungen des freien Wettbewerbs eingegangen wurde?
2. Bei Verneinung von Frage 1: Sind die Art. 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach der Abzug von Zinsen im Zusammenhang mit einer als (Bestandteil einer) rein künstliche(n) Konstruktion eingestuften Darlehensschuld gegenüber einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen, die zum Erwerb oder Zukauf von Anteilen an einem Unternehmen, das nach diesem Erwerb oder Zukauf ein verbundenes Unternehmen darstellt, eingegangen wurde, bei der Ermittlung des Gewinns des Steuerpflichtigen vollständig versagt wird, auch sofern diese Zinsen als solche den Betrag nicht übersteigen, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre?
3. Macht es für die Beantwortung der Fragen 1 und/oder 2 einen Unterschied, ob sich der betreffende Erwerb oder Zukauf der Anteile a) auf ein Unternehmen bezieht, das bereits vor diesem Erwerb oder Zukauf ein mit dem Steuerpflichtigen verbundenes Unternehmen war, oder b) auf ein Unternehmen, das erst nach diesem Erwerb oder Zukauf zu einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wesel (Deutschland) eingereicht am 9 September 2022 — AT, BT gegen PS GbR, VG, MB, DH, WB, GS

(Rechtssache C-590/22)

(2022/C 463/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Wesel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AT, BT

Beklagte: PS GbR, VG, MB, DH, WB, GS

Vorlagefragen

1. Reicht es für die Begründung eines Anspruchs auf Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO) aus, dass eine die anspruchstellende Person schützende Bestimmung der DSGVO verletzt worden ist oder ist es erforderlich, dass über die Verletzung der Bestimmungen als solche hinaus eine weitere Beeinträchtigung der anspruchstellenden Person eingetreten ist?
2. Ist es nach dem Unionsrecht zur Begründung eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO erforderlich, dass eine Beeinträchtigung von gewissem Gewicht vorliegt?
3. Insbesondere: Reicht es zur Begründung eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO aus, dass die anspruchstellende Person befürchtet, dass als Folge von Verletzungen der Bestimmungen der DSGVO ihre personenbezogenen Daten in fremde Hände gelangt sind, ohne dass dies positiv festgestellt werden kann?
4. Entspricht es dem Unionsrecht, wenn das nationale Gericht bei der Bemessung eines immateriellen Schadensersatzes gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO die dem Wortlaut nach lediglich für Geldbußen geltenden Kriterien des Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO entsprechend heranzieht?
5. Ist die Höhe eines immateriellen Schadensersatzanspruchs gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch danach zu bemessen, dass durch die Höhe des zugesprochenen Anspruchs eine Abschreckungswirkung erreicht und/oder eine „Kommerzialisierung“ (kalkuliertes Inkaufnehmen von Geldbußen/Schadensersatzzahlungen) von Verstößen unterbunden wird?
6. Entspricht es dem Unionsrecht, bei der Bemessung eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO der Höhe nach zugleich verwirklichte Verstöße gegen nationale Vorschriften zu berücksichtigen, die den Schutz von personenbezogenen Daten zum Zweck haben, bei denen es sich aber nicht um nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erlassene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte oder Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Präzisierung von Bestimmungen der vorliegenden Verordnung handelt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 15. September 2022 — Herr J. O. gegen Kreis Gütersloh

(Rechtssache C-596/22)

(2022/C 463/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Minden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Herr J. O.

Beklagter: Kreis Gütersloh

Beigeladener: Herr W. D.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 2011/92/EU⁽¹⁾ und Nr. 17 lit. a) sowie Nr. 24 des Anhangs I zu dieser Richtlinie bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und 3 RL 2011/92/EU und Nr. 1 lit. e) des Anhangs II sowie Nr. 1 lit. b) und Nr. 3 lit. g) des Anhangs III zu dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm entgegenstehen, wonach dann, wenn eine Anlage zur Intensivaufzucht von Masthähnchen und -hühnchen zu einer solchen bereits genehmigten Anlage hinzutritt, diese Anlagen nur dann als kumulierende Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfalluntersuchung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 lit. a) RL 2011/92/EU erfordern, wenn sie mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind?
2. Sind Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 2011/92/EU und Nr. 17 lit. a) sowie Nr. 24 des Anhangs I zu dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm entgegenstehen, wonach dann, wenn
 - a) eine Anlage zur Intensivaufzucht von Masthähnchen und -hühnchen zu einer solchen bereits genehmigten Anlage hinzutritt,
 - b) die hinzutretende Anlage (29 990 Plätze) und die bereits genehmigte Anlage (84 000 Plätze) zusammen den Schwellenwert von 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen gemäß Nr. 17 lit. a) des Anhangs I zur Richtlinie 2011/92/EU überschreiten,
 - c) die hinzutretende Anlage weder den nationalen Schwellenwert für eine standortbezogene Vorprüfung nach nationalem Recht (30 000 Plätze) noch den nationalen Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung nach nationalem Recht (40 000 Plätze) erreicht und
 - d) für die bereits genehmigte Anlage zwar keine Umweltverträglichkeitsprüfung, aber eine Einzelfalluntersuchung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 lit. a) RL 2011/92/EU (in Form einer allgemeinen Vorprüfung nach nationalem Recht) mit dem Ergebnis durchgeführt wurde, dass für die bereits genehmigte Anlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die hinzutretende Anlage nur durchzuführen ist, wenn eine Einzelfalluntersuchung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 lit. a) RL 2011/92/EU (in Form einer allgemeinen Vorprüfung nach nationalem Recht) ergibt, dass durch das Hinzutreten der hinzutretenden Anlage erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können?
3. Sind Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und 3 RL 2011/92/EU und Nr. 1 lit. e) des Anhangs II zu dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm entgegenstehen, welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfalluntersuchung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 lit. a) RL 2011/92/EU (in Form einer standortbezogenen Vorprüfung nach nationalem Recht), ob ein Projekt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Masthähnchen und -hühnchen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, ausschließlich davon abhängig macht, dass diese Anlage 30 000 oder mehr Plätze umfasst?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1) in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. 2014, L 124, S. 1) geänderten Fassung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. September 2022 —
Società Italiana Imprese Balneari Srl/Comune di Rosignano Marittimo u. a.**

(Rechtssache C-598/22)

(2022/C 463/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Società Italiana Imprese Balneari Srl

Rechtsmittelgegner: Comune di Rosignano Marittimo, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia del demanio — Direzione regionale Toscana e Umbria, Regione Toscana

Vorlagefrage

Stehen die Art. 49 und 56 AEUV und die dem Urteil Laezza (C-375/14) zu entnehmenden Grundsätze, soweit anwendbar, der Auslegung einer nationalen Bestimmung wie Art. 49 des See- und Luftfahrtgesetzbuchs dahin entgegen, dass danach bei Ablauf der Konzession, wenn diese, auch aufgrund einer neuen Entscheidung, ohne Unterbrechung erneuert wird, die auf öffentlichem Grund und Boden errichteten Bauwerke, die Teil des zum Betrieb der Badeanstalt errichteten Vermögensbestands sind, vom Konzessionär unentgeltlich und entschädigungslos übertragen werden, wobei diese Wirkung der unmittelbaren Einziehung eine Beschränkung darstellen kann, die über das hinausgeht, was zur Erreichung des vom nationalen Gesetzgeber tatsächlich verfolgten Ziels erforderlich ist, und die daher im Hinblick auf dieses Ziel unverhältnismäßig ist?

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-651/22)

(2022/C 463/27)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Tricot und B. Reचना)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 106 der Richtlinie 2013/59/Euratom⁽¹⁾ des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom verstoßen hat, dass sie nicht bis spätestens 6. Februar 2018 die zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat und der Kommission diese Maßnahmen nicht mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 hätte bis zum 6. Februar 2018 umgesetzt werden müssen, und die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, der Kommission den Wortlaut der auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei bereits abgelaufen, und bis zum heutigen Tag sei der Kommission weder die vollständige Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt worden, noch verfüge sie über andere Informationen, die es ihr ermöglichen würden, festzustellen, dass die Portugiesische Republik ihrer Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nachgekommen sei. Insbesondere habe die Portugiesische Republik noch keinen nationalen Maßnahmenplan erstellt, um die langfristigen Risiken der Radon-Exposition in Wohnräumen, öffentlich zugänglichen Gebäuden und an Arbeitsplätzen anzugehen, und zwar hinsichtlich jeglicher Quelle für den Radonzutritt, sei es aus dem Boden, aus Baustoffen oder aus dem Wasser.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 106 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 verstoßen habe, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen habe, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, und dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt habe.

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 13, S. 1

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2022 — Europäische Kommission/Slowakische Republik**(Rechtssache C-668/22)**

(2022/C 463/28)

*Verfahrenssprache: Slowakisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Sasinowska, G. Wilms, R. Lindenthal als Bevollmächtigte)*Beklagte:* Slowakische Republik**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 29/2009⁽¹⁾ der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen erlassen hat, die erforderlich sind, um bestimmte Ergebnisse zu erreichen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 ergeben;
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 stellen die ATS-Dienstleister sicher, dass ATS-Stellen, die Flugverkehrsdienste innerhalb des in Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Luftraums erbringen, über die Fähigkeit verfügen, die in Anhang II dieser Verordnung festgelegten Datalink-Dienste zu erbringen und zu betreiben. Die in Anhang II festgelegten Datalink-Dienste sind: Fähigkeit zur Einleitung der Datalink-Kommunikation (DLIC), ATC-Kommunikationsmanagement-Dienst (ACM), ATC-Freigabe- und -Informationsdienst (ACL) und ATC-Mikrofonprüfdienst (AMC). Entgegen Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 habe der von der Slowakischen Republik benannte ATS-Dienstleister nicht sichergestellt, dass die ATS-Stellen über die Fähigkeit verfügten, die in Anhang II dieser Verordnung festgelegten Datalink-Dienste zu erbringen und zu betreiben. Bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist habe die Slowakische Republik nicht die geeigneten Maßnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 EUV ergriffen, damit der von ihr benannte ATS-Dienstleister die Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 13. S. 3.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Leino-Sandberg/Parlament

(Rechtssache T-421/17 RENV) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokument über die Entscheidung, einem Dritten den vollständigen Zugang zu den Tabellen der Trilogie zum Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über Europol und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI zu verweigern – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren und Rechtsberatung)

(2022/C 463/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Päivi Leino-Sandberg (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte O. Brouwer, B. Verheijen und S. Schubert)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görlitz und J.-C. Puffer als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Republik Finnland (vertreten durch M. Pere als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (vertreten durch C. Meyer-Seitz, H. Shev, H. Eklinder, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses A(2016) 15112 des Europäischen Parlaments vom 3. April 2017, mit dem ihr der Zugang zu dem an Herrn Emilio De Capitani gerichteten Beschluss A(2015) 4931 des Parlaments vom 8. Juli 2015 verweigert wurde.

Tenor

1. Der Beschluss A(2016) 15112 des Europäischen Parlaments vom 3. April 2017, mit dem Frau Päivi Leino-Sandberg der Zugang zu dem an Herrn Emilio De Capitani gerichteten Beschluss A(2015) 4931 des Parlaments vom 8. Juli 2015 verweigert wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Das Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die Frau Päivi Leino-Sandberg entstanden sind.
3. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 293 vom 4.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Corneli/EZB

(Rechtssache T-502/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – Frühzeitiges Eingreifen – Beschluss der EZB, die Banca Carige unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Nichtigkeitsklage – Klage eines Anteilseigners – Klagebefugnis – Interesse, das sich von dem der Bank unterscheidet – Zulässigkeit – Rechtsfehler bei der Bestimmung der Rechtsgrundlage – Unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts durch den Unionsrichter – Grenze – Verbot der Auslegung des nationalen Rechts contra legem)

(2022/C 463/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Francesca Corneli (Velletri, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Condinanzi, L. Boggio und F. Ferraro)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch C. Hernández Saseto, A. Pizzolla und G. Marafioti als Bevollmächtigte)

Unterstützt durch: Europäische Kommission (vertreten durch V. Di Bucci, D. Triantafyllou und A. Nijenhuis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit Klage nach Art. 263 AEUV beehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses ECB-SSM-2019-ITCAR-11 der EZB vom 1. Januar 2019, mit dem die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung gestellt wurde, sowie jeder darauf folgenden oder späteren Handlung, u. a. einschließlich des Beschlusses ECB-SSM-2019-ITCAR-13 der EZB vom 29. März 2019, mit dem die Dauer der vorläufigen Verwaltung bis zum 30. September 2019 verlängert wurde

Tenor

1. Der Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-11 der EZB vom 1. Januar 2019, mit dem die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung gestellt wurde, sowie der Beschluss ECB-SSM-2019-ITCAR-13 der EZB vom 29. März 2019, mit dem die Dauer der vorläufigen Verwaltung bis zum 30. September 2019 verlängert wurde, werden für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt ihre Kosten und die Kosten von Frau Francesca Corneli.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 312 du 16.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Malacalza Investimenti/EZB

(Rechtssache T-552/19 OP) (¹)

(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Beschluss der EZB, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, auch was das geistige Eigentum betrifft – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Begründungspflicht – Einspruch)

(2022/C 463/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin des Rechtsstreits in der Hauptsache: Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Ghiglione, E. De Giorgi und L. Amicarelli sowie Rechtsanwältin S. Casini)

Beklagte des Rechtsstreits in der Hauptsache: Europäische Zentralbank (vertreten durch A. Riso, F. von Lindeiner und M. Van Hoecke als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez Escudero und O. Pollicino)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 166 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts legt die Europäische Zentralbank (EZB) Einspruch gegen das Urteil vom 25. Juni 2020, Malacalza Investimenti/EZB (T-552/19, EU:T:2020:294), über die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses LS/LdG/19/185 der EZB vom 12. Juni 2019 ein, mit dem der Zugang zum Beschluss des EZB-Rates vom 1. Januar 2019, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen, und zu weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten verweigert wurde.

Tenor

1. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 25. Juni 2020, Malacalza Investimenti/EZB, T-552/19, EU:T:2020:294, über die Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB vom 12. Juni 2019, mit dem der Zugang zu ihrem Beschluss vom 1. Januar 2019, die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung zu stellen, und zu weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten verweigert wurde, wird zurückgewiesen und infolgedessen die mit dem Versäumnisurteil ausgesprochene Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB vom 12. Juni 2019 bestätigt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — LAICO/Rat

(Rechtssache T-627/20) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Beurteilungsfehler)

(2022/C 463/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Libyan African Investment Company (LAICO) (Tripolis, Libyen) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Bahrami und N. Korogiannakis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2020/1137 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2020, L 247, S. 40) und des Beschlusses (GASP) 2021/1251 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2021, L 272, S. 71), soweit mit diesen Beschlüssen ihr Name in der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP (ABl. 2015, L 206, S. 34) belassen wurde, sowie zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1130 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2020, L 247, S. 14) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1241 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2021, L 272, S. 1) soweit mit diesen Verordnungen ihr Name auf der Liste der Organisationen in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1) belassen wurde.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/1137 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und der Beschluss (GASP) 2021/1251 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen werden insoweit für nichtig erklärt, als der Name der Libyan African Investment Company (LAICO) auf der Liste in Anhang IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP belassen wurde.

2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1130 des Rates vom 30. Juli 2019 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1241 des Rates vom 29. Juli 2021 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 werden insoweit für nichtig erklärt als der Name von LAICO auf der Liste der Organisationen in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 belassen wurde.
3. Die Wirkungen von Art. 1 des Beschlusses 2021/1251 werden gegenüber LAICO bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur etwaigen Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABL C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Puma/EUIPO — CMS (CMS Italy)

(Rechtssache T-711/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke CMS Italy – internationale Bildmarken, die eine nach links springende Raubkatze darstellen, und ältere internationale Bildmarke PUMA – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ähnlichkeit der Zeichen – Nachweis der Bekanntheit – Umfassende Beurteilung)

(2022/C 463/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: CMS Costruzione macchine speciali SpA (Alonte, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Salvador und Rechtsanwalt R. Brogi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. September 2020 (Sache R 2215/2019-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. September 2020 (Sache R 2215/2019-4) wird aufgehoben, soweit sie die auf die älteren Marken Nr. 480 105 und Nr. 593 987 gestützten Widersprüche betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Puma SE, das EUIPO und die CMS Costruzione macchine speciali SpA tragen jeweils die eigenen Kosten.

(¹) ABL C 35 vom 1.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — European Dynamics Luxembourg/EZB**(Rechtssache T-761/20) ⁽¹⁾*****(Öffentliche Aufträge – Ausschreibungsverfahren – Ausschluss vom Vergabeverfahren – Ungewöhnlich niedriges Angebot – Versuche, unzulässigen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess zu nehmen – Nichtbeachtung von Kommunikationsregeln – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht – Missbrauch von Befugnissen – Außervertragliche Haftung)***

(2022/C 463/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch M. Sfyri und M. Koutrouli, Rechtsanwältinnen)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch I. Koepfer und J. Krumrey als Bevollmächtigte im Beistand von A. Rosenkötter, Rechtsanwältin)

Gegenstand

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin, die European Dynamics Luxembourg SA, zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung erstens der Entscheidung des Ausschusses der Europäischen Zentralbank (EZB) für das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Oktober 2020 über den Ausschluss ihrer Angebote, die im Rahmen der Ausschreibung für die Erbringung von Dienstleistungen und Ausführung von Arbeiten für die Lieferung von IT-Anwendungen (im Folgenden: Entscheidung vom 1. Oktober 2020) für alle drei Lose eingereicht wurden, zweitens der Entscheidung der Nachprüfungsstelle der EZB vom 9. Dezember 2020 (im Folgenden: Entscheidung vom 9. Dezember 2020) und drittens aller damit zusammenhängenden späteren Entscheidungen der EZB und zum anderen, auf der Grundlage von Art. 268 AEUV, Ersatz des Schadens, der ihr durch diesen Ausschluss entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Dynamics Luxembourg SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Van Walle/ECDC**(Rechtssache T-83/21) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des ECDC – Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Missbrauch von Befugnissen – Fürsorgepflicht – Recht auf Anhörung – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)***

(2022/C 463/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ivo Van Walle (Järfälla, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (vertreten durch J. Mannheim als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger erstens die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) vom 30. März 2020, mit der sein Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht verlängert wurde, zweitens die Verurteilung des ECDC, ihm rückwirkend das Nettogehalt zu zahlen, das ihm seit der Nichtverlängerung seines Vertrags bis zum Datum seiner Wiedereinstellung in den Dienst vorenthalten wurde, und, hilfsweise, die Verurteilung des ECDC zum Ersatz des materiellen Schadens, den er erlitten haben soll, sowie drittens den Ersatz des immateriellen Schadens, den er infolge der Entscheidung, seinen Vertrag nicht zu verlängern, erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ivo Van Walle trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Paesen/SEAE**(Rechtssache T-88/21) (¹)**

(Öffentlicher Dienst – Beamter – In einem Drittland verwendeter Bedienstete des EAD – Delegationsleiter – Probezeit für Führungskräfte – Abschließender Probezeitbericht für Führungskräfte – Nicht beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit – Umsetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben am Sitz des EAD – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 11 des Beschlusses K[2008] 5028/2 der Kommission vom 9. September 2008 betreffend die mittlere Führungsebene – Nichtaufnahme von Unterlagen in die Personalakte – Dienstliches Interesse – Befugnismissbrauch – Antrag auf Beistand – Entscheidung, mit der der Antrag zurückgewiesen wird – Haftung)

(2022/C 463/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sandra Paesen (Beersel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung erstens des sie betreffenden abschließenden Probezeitberichts für Führungskräfte, zweitens der Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 10. April 2020 über ihre Umsetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben und drittens der Entscheidung des EAD vom 12. Mai 2020, mit der ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, und zum anderen den Ersatz der finanziellen und immateriellen Schäden, den die Klägerin erlitten habe.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Sandra Paesen trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Magnetec/EUIPO (Bleu clair)**(Rechtssache T-168/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsmarke, die aus einem lichtblauen Farbton besteht – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung – Art. 49 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit – Art. 33 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 463/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Magnetec GmbH (Langensfeld, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Kloth, R. Briske und D. Habel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Die Magnetec GmbH beantragt mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Januar 2021 (Sache R 217/2020-4) aufzuheben

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Januar 2021 (Sache R 217/2020-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Agrofert/Parlament**(Rechtssache T-174/21) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die sich auf die Ermittlungen gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte beziehen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten – Teilweiser Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Teilweise Erledigung – Begründungspflicht)

(2022/C 463/38)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Agrofert, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Sobolová)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görlitz, J.-C. Puffer und O. Hrstková Šolcová als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar, M. Salyková und J. Hradil als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses A(2019) 8551 C (D 300153) des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2021, mit dem dieses ihr der Zugang zu zwei Dokumenten verweigert hat, die sich auf die Ermittlungen gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte beziehen.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses A(2019) 8551 C (D 300153) des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2021 hat sich erledigt, soweit er den Zugang zum abschließenden Prüfbericht der Kommission vom 29. November 2019 mit dem Aktenzeichen ARES (2019) 7370050 verweigert hat, der die Prüfung der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Tschechischen Republik betraf, mit denen Interessenkonflikte vermieden werden sollen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Agrofert a.s. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Shopify/EUIPO — Rossi u. a. (Shoppi)

(Rechtssache T-222/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Shoppi – Ältere Unionswortmarke SHOPIFY – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom [Brexit])

(2022/C 463/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shopify Inc. (Ottawa, Ontario, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Völker und M. Pemsel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Massimo Carlo Alberto Rossi (Fiano, Italien), Salvatore Vacante (Berlin, Deutschland), Shoppi Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin V. Roth und Rechtsanwalt A. Hogertz)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Februar 2021 (Sache R 785/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Shopify Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABL C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — SV/EIB**(Rechtssache T-311/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beurteilung der Leistung – Beförderung –
Verwaltungsbeschwerde – Besonderes Verfahren für Beurteilungsentscheidungen – Grundsatz der
Übereinstimmung zwischen der Verwaltungsbeschwerde und der anschließenden Klage – Umfang der
Kontrolle – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –
Haftung)**

(2022/C 463/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* SV (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (vertreten durch K. Carr und G. Faedo als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt der Kläger zum einen, seinen Beurteilungsbericht 2019 und die nachfolgenden, im Rahmen des besonderen Verwaltungsbeschwerdeverfahrens für die Beurteilungsentscheidungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) erlassenen Entscheidungen aufzuheben, und zum anderen, den ihm dadurch angeblich entstandenen Schaden zu ersetzen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Oi Dromoi tis Elias/Kommission**(Rechtssache T-352/21) ⁽¹⁾****(Institutionelles Recht – Auswahl der Partner für die Durchführung von Tätigkeiten von Europe Direct
[2021-2025] in Griechenland – Verfahren der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen –
Auswahlkriterien – Ablehnung der Bewerbung)**

(2022/C 463/41)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien*Kläger:* Politistikos Organismos Oi Dromoi tis Elias (Kalamata, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Vardalas)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch A. Bouchagiar und F. Erlbacher als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Ares (2021) 2580204, die im Schreiben der Europäischen Kommission vom 16. April 2021 enthalten ist, mit dem er über die Ablehnung seines Vorschlags im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl der mit der Durchführung von Tätigkeiten des Programms Europe Direct in Griechenland (ED-GREECE-2020) beauftragten Partnern informiert wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Politistikos Organismos Oi Dromoi tis Elias trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 357 vom 6.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Aldi Einkauf/EUIPO — Cantina sociale Tollo (ALDIANO)

(Rechtssache T-429/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ALDIANO – Ältere Unionswortmarken und ältere internationale Registrierung ALDI – Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke – Art. 64 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aldi Einkauf SE & Co. OHG (Essen, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte C. Fürsen, M. Minkner und A. Starcke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cantina sociale Tollo SCA (Tollo, Italien) (vertreten durch die Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti sowie Rechtsanwältin F. De Bono)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2021 (Sache R 1074/2020-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Mai 2021 (Sache R 1074/2020-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Aldi Einkauf SE & Co. OHG.
3. Die Cantina sociale Tollo SCA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 357 vom 6.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — G-Core Innovations/EUIPO — Coretransform (G CORELABS)

(Rechtssache T-454/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke G CORELABS – Ältere Unionsbildmarke CORE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 463/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: G-Core Innovations Sàrl (Contern, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Axel Karnøe Søndergaard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Coretransform GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Hildebrandt)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Mai 2021 (Sache R 22/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die G-Core Innovations Sàrl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 368 vom 13.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Vasallo Andrés/Parlament

(Rechtssache T-496/21) (¹)

(Institutionelles Recht – Petitionsausschuss des Parlaments – Petition betreffend die Disziplinarordnung der öffentlichen Bediensteten in Spanien – Frage, die nicht in die Tätigkeitsbereiche der Union fällt – Begründungspflicht – Interessenkonflikt – Auswirkung des Onlinestellens des Status einer Petition auf dem Internetportal der Petitionen des Parlaments)

(2022/C 463/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ángel Vasallo Andrés (Valladolid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. J. González Álvarez)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch P. López-Carceller und I. Liukkonen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der am 17. Mai 2021 erlassenen und am 8. Juni 2021 bekannt gegebenen Entscheidung D 200663 des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, mit der seine Petition (Nr. 99/2021) betreffend die Disziplinarordnung der öffentlichen Bediensteten in Spanien für unzulässig erklärt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ángel Vasallo Andrés trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Grieger/Kommission**(Rechtssache T-517/21) ⁽¹⁾*****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Personalaustausch – Umsetzung auf eine Planstelle der mittleren Führungsebene am Ende des Personalaustauschs – Antrag auf Umsetzung – Dienstliches Interesse – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Fürsorgepflicht)***

(2022/C 463/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vladimir Grieger (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Oktober 2020, mit der sein Antrag auf Umsetzung auf eine Planstelle der mittleren Führungsebene abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 11. Mai 2021, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen, Ersatz des materiellen Schadens, der ihm durch die Vorgehensweise der Kommission entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Vladimir Grieger trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Saure/Kommission**(Rechtssache T-524/21) ⁽¹⁾*****(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Kommunikation der Kommission mit AstraZeneca und den deutschen Behörden zur Menge der Covid-19-Impfstoffe und deren Lieferzeiten – Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren – Dokumente, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgelegt wurden, das zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der der Zugang zu ihnen verweigert wurde, abgeschlossen war – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten)***

(2022/C 463/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara, K. Herrmann und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung zum einen der Entscheidung C(2021) 5327 final der Kommission vom 13. Juli 2021, mit der der Zweit Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt wurde, und zum anderen der Entscheidung C(2022) 870 final der Kommission vom 7. Februar 2022, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2021) 5327 final der Kommission vom 13. Juli 2021, mit der der Zweit Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten abgelehnt wurde, hat sich erledigt.
2. Die Entscheidung C(2022) 870 final der Kommission vom 7. Februar 2022 wird für nichtig erklärt, soweit Herrn Hans-Wilhelm Saure darin der Zugang zu folgenden Dokumenten verweigert wird:
 - Anhang zum Angebot von AstraZeneca (Dokument 1.2);
 - ein Dokument vom 12. Juni 2020, das AstraZeneca und die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten zwecks Aushandlung und Abschluss eines Finanzierungsvertrags austauschten (Dokument 2);
 - Entwurf eines Finanzierungsvertrags, der von AstraZeneca am 24. Juni 2020 an die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten übermittelt wurde (Dokument 3);
 - ein Dokument vom 20. November 2020 über die Entrichtung der zweiten Ratenzahlung, die in der mit AstraZeneca geschlossenen Abnahmegarantie vorgesehen ist (Dokument 5);
 - die von AstraZeneca in den Sitzungen des Lenkungsausschusses vom 4. Dezember 2020, vom 22. Januar, vom 1., 11., 19. und 23. Februar sowie vom 11. März 2021 verwendeten Präsentationen (Dokument 6);
 - eine von AstraZeneca in einer Sitzung vom 7. Dezember 2020 verwendete Präsentation (Dokument 7);
 - eine von AstraZeneca in einer Sitzung vom 19. Januar 2021 verwendete Präsentation (Dokument 8);
 - ein Dokument über die Liefertermine der Impfstoffe (Dokument 9) mit fünf Anhängen (Dokumente 9.1 bis 9.5);
 - eine Präsentation, die AstraZeneca in einer Sitzung des Lenkungsausschusses vom 25. Januar 2021 verwendet hat (Dokument 10);
 - ein Teil der zwischen der Kommission und AstraZeneca am 27. Juli 2020 ausgetauschten E-Mails (Dokument 11).
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 11.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (BODY STAR)

(Rechtssache T-537/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BODY STAR – Ältere Unionswortmarke Bodyguard – Ältere nationale Wortmarke Bodyguard – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: bett1.de GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis und M. Eberl, als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Pannen)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die bett1.de GmbH, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2021 (verbundene Sachen R 1711/2020-2 und R 1727/2020-2) aufzuheben.

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2021 (verbundene Sachen R 1711/2020-2 und R 1727/2020-2) wird aufgehoben, soweit sie „Matratzen; Matratzenauflagen; Betten; Bettgestelle; Lattenroste für Betten; Bettzeug (ausgenommen Bettwäsche); Kissen; Kopfkissen; Nackenstützkissen; Wasserbetten, nicht für medizinische Zwecke; Luftmatratzen“ der Klasse 20 und „Bettdecken; Bettwäsche; Inlett [Matratzentuch]; Matratzenüberzüge; Matratzen- und Kopfkissenbezüge; Schlafsäcke“ der Klasse 24 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — the airscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (airframe)

(Rechtssache T-539/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Bildmarke airframe – Absolute Eintragungshindernisse – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 463/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: the airscreen company GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker sowie Rechtsanwältinnen A. Schönfleisch und D. Mienert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Moviescreens Rental GmbH (Damme, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Schulz und Rechtsanwalt P. Stelzig)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die the airscreen company GmbH & Co. KG, die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Juli 2021 (Sache R 63/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die the airscreen company GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPAL TREE)

(Rechtssache T-572/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke COPAL TREE – Ältere nationale Bildmarke COMPAL – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Copal Tree Brands, Inc. (Oakland, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Niemann Fadani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sumol + Compal Marcas, SA (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. de Sampaio)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Juli 2021 (Sache R 1580/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Copal Tree Brands, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Serrano Velázquez/Parlament

(Rechtssache T-589/21) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Petitionsausschuss des Parlaments – Petition wegen des Verstoßes der spanischen Behörden gegen das Unionsrecht im Bereich der Grundrechte – Entscheidung, mit der eine Petition ohne weitere Bearbeitung abgelegt wird – Begründungspflicht)

(2022/C 463/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: María Teresa Serrano Velázquez (Sevilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. B. Vázquez Sánchez)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch P. López-Carceller und I. Liukkonen als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der am 8. Juni 2021 erlassenen und am 13. Juli 2021 zugestellten Entscheidung D 304048 des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, mit der ihre Petition (Nr. 242/2021) wegen des Verstoßes gegen die Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung der Grundrechte von Hinweisgebern im Bereich der Korruption, von der sie ihrer Ansicht nach betroffen ist, für unzulässig erklärt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Frau María Teresa Serrano Velázquez trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 481 vom 29.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (Body-Star)

(Rechtssache T-599/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Body-Star – Ältere Unionswortmarke Bodyguard – Relatives Eintragungshindernis – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: bett1.de GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Brexl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl und E. Markakis, als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: XXXLutz Marken GmbH (Wels, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Pannen)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die bett1.de GmbH, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Juli 2021 (Sache R 1712/2020-2) aufzuheben.

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2021 (Sache R 1712/2020-2) wird aufgehoben, soweit sie „Matratzen; Matratzenauflagen; Betten; Bettgestelle; Lattenroste für Betten; Bettzeug (ausgenommen Bettwäsche); Kissen; Kopfkissen; Nackenstützkissen; Wasserbetten; Luftmatratzen“ der Klasse 20 und „Bettdecken; Bettwäsche; Inlett [Matratzentuch]; Matratzenüberzüge; Matratzen- und Kopfkissenbezüge; Schlafsäcke“ der Klasse 24 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 452 vom 8.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — WV/CdT

(Rechtssache T-618/21) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Krankheitsurlaub – Unbefugtes Fernbleiben vom Dienst – Fristlose Kündigung des Vertrags – Art. 16 BBSB – Art. 48 Buchst. b BBSB – Haftung)

(2022/C 463/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: WV (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) (vertreten durch M. Garnier als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) vom 26. November 2020, mit der sein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Dauer fristlos gekündigt wurde, sowie, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 17. Juni 2021, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde und zum anderen Ersatz des Schadens, der ihm durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung vom 26. November 2020, mit der der Direktor des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) das Beschäftigungsverhältnis von WV als Bedienstetem auf Zeit gekündigt hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das CdT trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 462 vom 15.11.2021.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — L. Oliva Torras/EUIPO — Mecánica del Frío (Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge)

(Rechtssache T-652/21) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Anhängervorrichtung zur Anbringung von Kühl- oder Klimatisierungsgeräten an einem Kraftfahrzeug darstellt – Nichtigkeitsgründe – Neuheit – Eigenart – Art. 5, 6 und 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Offenbarung des früheren Geschmacksmusters – Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002 – Umfang des Nichtigkeitsantrags – Älteres Geschmacksmuster, das nach Stellung des Nichtigkeitsantrags vorgelegt wurde – Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i, v und vi der Verordnung [EG] Nr. 2245/2002)

(2022/C 463/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: L. Oliva Torras, SA (Manresa, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. August 2021 (Sache R 1306/2020-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die L. Oliva Torras, S.A., trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 481 vom 29.11.2021.

**Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — H/2 Credit Manager/EUIPO — Hcapital Partners SCR
(H/2 CAPITAL PARTNERS)**

(Rechtssache T-656/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke H/2 CAPITAL PARTNERS – Ältere Unionsbildmarke HCapital – Relatives Eintragungshindernis – Maßgebliche Verkehrskreise – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: H/2 Credit Manager LP (Stamford, Connecticut, Vereinigte Staaten) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister, und Rechtsanwalt N. Schmitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hcapital Partners SCR, SA (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Stilwell de Andrade)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juli 2021 (Sache R 1954/2019-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die H/2 Credit Manager LP trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 502 vom 13.12.2021.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Zegers/Kommission

(Rechtssache T-663/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Ruhegehalt – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche – Voraussetzung des Erwerbs vor Eintritt in den Dienst der Union – Berücksichtigung eines Zeitraums nach Eintritt in den Dienst der Union durch die nationale Behörde)

(2022/C 463/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tanja Zegers (Hoeilaart, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2020, mit der der Antrag der Klägerin auf Übertragung ihrer in den Niederlanden erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf die Europäische Union zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Les Bordes Golf International/EUIPO — Mast-Jägermeister (LES BORDES)

(Rechtssache T-696/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LES BORDES – Ältere internationale Bildmarke mit der Darstellung u. a. eines Hirschkopfes – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Les Bordes Golf International (Saint-Laurent-Nouan, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Maier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mast-Jägermeister SE (Wolfenbüttel, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Gegenstand

Der Kläger beantragt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. September 2021 (Sache R 67/2021-4) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Les Bordes Golf International trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Associação do Socorro e Amparo/EUIPO — De Bragança (quis ut Deus)

(Rechtssache T-752/21) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke quis ut Deus – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/57)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação do Socorro e Amparo (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Motta Veiga)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch I. Ribeiro da Cunha und D. Gája als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Duarte Pio De Bragança (Sintra, Portugal)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Oktober 2021 (Sache R 581/2021-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Oktober 2021 (Sache R 581/2021-4) wird aufgehoben, soweit darin die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 29. Januar 2021 teilweise aufgehoben wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Associação do Socorro e Amparo.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — just-organic.com/EUIPO (JUST ORGANIC)

(Rechtssache T-802/21) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke JUST ORGANIC – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 463/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: just-organic.com GmbH (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Menebröcker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Oktober 2021 (Sache R 1010/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die just-organic.com GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 73 vom 14.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2022 — Labaš/EUIPO (FRESH)**(Rechtssache T-58/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke FRESH – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)**

(2022/C 463/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Miroslav Labaš (Košice, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Vasil)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und T. Klee als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. November 2021 (Sache R 610/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Miroslav Labaš trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Dragnea/Kommission**(Rechtssache T-738/18 RENV) ⁽¹⁾****(Externe Untersuchungen des OLAF – Verweigerung des Zugangs zur Ermittlungsakte des OLAF – Rücknahme und Ersetzung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(2022/C 463/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* Liviu Dragnea (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Toby sowie Rechtsanwälte O. Riffaud und B. Entringer)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar, J. Baquero Cruz und A. Spina)**Gegenstand**

Der Kläger beantragt mit seiner Klage gemäß Art. 263 AEUV im Wesentlichen die Nichtigerklärung des Schreibens des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 1. Oktober 2018, mit dem es sich geweigert hat, zum einen eine Untersuchung über die Art und Weise, wie es zwei Untersuchungen durchgeführt hat, einzuleiten, und zum anderen dem Kläger Zugang zu mehreren Dokumenten zu gewähren.

Tenor

1. Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache erledigt.

2. Herr Liviu Dragnea und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug und dem Verfahren nach der Zurückverweisung an das Gericht.

(¹) ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Homoki/Kommission

(Rechtssache T-517/19 INTP) (¹)

(Urteilsauslegung – Unzulässigkeit)

(2022/C 463/61)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Andrea Homoki (Gyál, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Hüttl)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Béres und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Gestützt auf Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts beantragt die Klägerin die Auslegung des Urteils vom 1. September 2021, Homoki/Kommission (T-517/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:529).

Tenor

1. Der Antrag auf Auslegung wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Frau Andrea Homoki trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — KRBL/EUIPO — P.K. Overseas (INDIA SALAM Pure Basmati Rice)

(Rechtssache T-45/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Ablauf der internationalen Registrierung der angemeldeten Marke – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(2022/C 463/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KRBL Ltd (Delhi, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Crawcour, J. Crespo Carrillo und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: P.K. Overseas Pte Ltd (Singapur, Singapur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. November 2019 (Sache R 766/2019-4).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die KRBL Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 77 vom 9.3.2020.

**Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Primagra und Mlékárna Hlinsko/Kommission
(Verbundene Rechtssachen T-101/21 und T-213/21) (¹)**

***(Nichtigkeitsklage – Europäische Struktur- und Investitionsfonds – EFRE – Kohäsionsfonds – ESF –
Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 – Schreiben über die Weiterverfolgung der von der Kommission in ihrem
Audit über angebliche Interessenkonflikte gegebenen Empfehlungen – Nicht anfechtbare Handlung –
Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)***

(2022/C 463/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Primagra a.s. (Mlín, Tschechische Republik) (Rechtssache T-101/21), Mlékárna Hlinsko a.s. (Hlinsko, Tschechische Republik) (Rechtssache T-213/21) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Sobolová und Rechtsanwalt O. Billard)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Hradil und M. Salyková als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des an die Tschechische Republik gerichteten Schreibens der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2020 mit dem Titel „Weiterverfolgung des Audits REGC414CZ0133“ und dem Aktenzeichen Ares(2020) 5759350.

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Primagra a.s. und die Mlékárna Hlinsko a.s. tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

**Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — Associazione „Terra Mia Amici No Tap“/EIB
(Rechtssache T-514/21) (¹)**

***(Untätigkeitsklage – Umwelt – Finanzierung der transadriatischen Pipeline – Beschluss des
Verwaltungsrats der EIB, mit dem die Finanzierung gebilligt wird – Art. 10 der Verordnung (EG)
Nr. 1367/2006 – Antrag auf interne Überprüfung – Nach Klageerhebung erfolgende Antwort – Antrag
auf Erteilung einer Anordnung – Unzuständigkeit – Einrede der Unzulässigkeit – Erledigung der
Hauptsache)***

(2022/C 463/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Associazione „Terra Mia Amici No Tap“ (Melendugno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Calò)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch T. Gilliams, G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 265 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin zum einen, festzustellen, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) es rechtswidrig unterlassen hat, ihrem Antrag vom 19. Dezember 2020 stattzugeben, der auf interne Überprüfung des Beschlusses der EIB vom 6. Februar 2018 über die Finanzierung des Projekts einer Pipeline zwischen Griechenland und Italien durch Albanien und das Adriatische Meer und des in Anwendung dieses Beschlusses am 30. November 2018 unterzeichneten Darlehensvertrags gerichtet ist, und zum anderen, der EIB aufzugeben, dieses Darlehen zurückzunehmen.

Tenor

- 1) Der erste Antrag der Associazione „Terra Mia Amici No Tap“, der auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) es rechtswidrig unterlassen hat, ihrem Antrag vom 19. Dezember 2020 stattzugeben, der auf interne Überprüfung des Beschlusses der EIB vom 6. Februar 2018 über die Finanzierung des Projekts einer Pipeline zwischen Griechenland und Italien durch Albanien und das Adriatische Meer und des in Anwendung dieses Beschlusses am 30. November 2018 unterzeichneten Darlehensvertrags gerichtet ist, hat sich erledigt.
- 2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3) Die EIB trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Associazione „Terra Mia Amici No TAP“.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. September 2022 — European Paper Packaging Alliance/Kommission

(Rechtssache T-518/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Umwelt – Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel – Richtlinie [EU] 2019/904 – Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2022/C 463/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Paper Packaging Alliance (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch die Rechtsanwälte F. Di Gianni und A. Scalini)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Haasbeek als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Abschnitte 2.1.2 und 2.2.1 sowie der Tabellen 4-2 und 4-8 der Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. 2021, C 216, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs der Niederlande, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die European Paper Packaging Alliance trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

4. Die European Paper Packaging Alliance, die Kommission, das Königreich der Niederlande, das Parlament und der Rat tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. September 2022 — Primagran/EUIPO — Primagaz (primagran)

(Rechtssache T-624/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke primagran – Ältere Unionsbildmarke PRIMA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Verbot der reformatio in peius – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2022/C 463/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Primagran sp. z o.o. (Stegna, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Jaroszyńska-Kozłowska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch S. Palmero Cabezas, J. Crespo Carrillo und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Compagnie des gaz de pétrole Primagaz (Paris Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Herrburger)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juli 2021 (Sache R 2486/2020-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Primagran sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Compagnie des gaz de pétrole Primagaz entstanden sind.

(¹) ABl. C 481 vom 29.11.2021.

Beschluss des Gerichts vom 20. Oktober 2022 — Callaway/Kommission

(Rechtssache T-653/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Agrarpolitik – Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten – Pflanzenzüchtungen – Züchter der Hanfsorte Finola – Anbauflächen in Polen – Hanfsorten, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Betracht kommen – Tetrahydrocannabinolgehalt (THC-Gehalt) – Ermächtigung Polens, den Verkehr mit der Sorte Finola auf seinem Hoheitsgebiet zu verbieten – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2022/C 463/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: James C. Callaway (Kuopio, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Becker und F. Castilla Contreras als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1214 der Kommission vom 22. Juli 2021 zur Ermächtigung Polens, den Verkehr mit der Hanfsorte Finola in seinem Hoheitsgebiet gemäß der Richtlinie 2002/53/EG des Rates zu verbieten (ABl. 2021, L 265, S. 1), für nichtig zu erklären. Außerdem beruft er sich nach Art. 277 AEUV auf Einreden der Rechtswidrigkeit von Art. 32 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608) sowie von Art. 9 Abs. 5 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. 2014, L 181, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfeanträge des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Republik Polen sind erledigt.
3. James C. Callaway trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
4. Der Rat, das Parlament und die Republik Polen tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 28. September 2022 — FC/ EASO

(Rechtssache T-697/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Ablehnung des Antrags auf Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Verkündung von Entscheidungen des Gerichts in zusammenhängenden Rechtssachen – Verkündung der Entscheidungen des Gerichts in den zusammenhängenden Rechtssachen während des Verfahrens – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 463/68)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: FC (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Christianos und A. Skoulikis sowie die Rechtsanwältin G. Kelepouri)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou im Beistand des Rechtsanwalts T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 25. Juli 2021, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des EASO vom 24. Februar und vom 14. März 2021, mit denen der Vorsitzende des Disziplinarrats des EASO ihren Antrag auf Aussetzung des gegen sie eingeleiteten Disziplinarverfahrens abgelehnt hatte, zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. FC trägt neben ihren eigenen Kosten diejenigen des Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.

(¹) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2022 — TDK Foil Italy/Kommission**(Rechtssache T-788/21) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Handelspolitik – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Unabhängiger Einführer – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TDK Foil Italy SpA (Rozzano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und M. Gustafsson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021, L 359, S. 6) insoweit für nichtig zu erklären, als sie Folien aus Rohaluminium zur Verwendung bei der Herstellung von Hochspannungs-Anoden und Tab-Folie zur Verwendung bei der Herstellung von Aluminiumelektrolytkondensatoren in den Geltungsbereich des Antidumpingzolls einbezieht.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die TDK Foil Italy SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Airoldi Metalli/Kommission**(Rechtssache T-1/22) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Einführer – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoldi Metalli SpA (Molteno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Gustafsson und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021, L 359, S. 6).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Airoidi Metalli SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. European Aluminium trägt ihre im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2022 — Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris/Parlament

(Rechtssache T-41/22) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Entschließung des Parlaments zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2022/C 463/71)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Koźmiński und T. Siemiński)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Rodrigues und W. Kuzmienko)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen (2021/2925[RSP])

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 4.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 30. September 2022 — Collard/ID

(Rechtssache T-53/22) (¹)

(Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Auf die Anfragen des Gerichts nicht mehr antwortender Kläger – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 463/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gilbert Collard (Vauvert, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Kuchukian)

Beklagte: Fraktion Identität und Demokratie (ID) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Bosquet)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidungen des Vorstands der Fraktion Identität und Demokratie (ID) des Europäischen Parlaments vom 22. und 25. Januar 2022, mit denen er suspendiert und danach aus dieser Fraktion ausgeschlossen wurde.

Tenor

1. Soweit die Klage gegen die Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) gerichtet ist, ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten, über die das Gericht im Beschluss vom 14. Juli 2022, Collard/Parlament und ID (T-53/22, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:463), bereits entschieden hat.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 30. September 2022 — Rivière/ID

(Rechtssache T-54/22) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Suspendierung und Ausschluss eines Abgeordneten aus seiner Fraktion – Auf die Anfragen des Gerichts nicht mehr antwortender Kläger – Erledigung)

(2022/C 463/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jérôme Rivière (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Kuchukian)

Beklagte: Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Bosquet)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidungen des Vorstands der Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) des Europäischen Parlaments vom 21. und 25. Januar 2022, mit denen er suspendiert und danach aus dieser Fraktion ausgeschlossen wurde.

Tenor

1. Soweit sich die Klage gegen die Fraktion „Identität und Demokratie“ (ID) richtet, ist sie in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt die Kosten, ausgenommen die Kosten, über die das Gericht im Beschluss vom 14. Juli 2022, Rivière/Parlament und ID (T-54/22, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:472), bereits entschieden hat.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2022 — OG u. a./Kommission**(Rechtssache T-101/22) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Delegierte Verordnung [EU] 2022/503 – Delegierte Verordnung [EU] 2021/2288 – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/74)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: OG u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt D. Gómez Fernández)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch E. Montaguti und J. Baquero Cruz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger der Sache nach erstens die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfbizertifikats bescheinigen (ABl. 2021, L 458, S. 459), und zweitens die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/503 der Kommission vom 29. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahme von Minderjährigen von dem einheitlichen Anerkennungszeitraum von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden (ABl. 2022, L 102, S. 8).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. OG u. a. tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2022 — ON/Kommission**(Rechtssache T-103/22) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Delegierte Verordnung [EU] 2021/2288 – Verordnung [EU] 2021/953 – Digitales COVID-Zertifikat der EU – Freizügigkeit – Beschränkungen – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/75)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: ON (vertreten durch Rechtsanwältin D. Mimrová)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch E. Montaguti und M. Salyková als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfbizertifikaten, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impfbizertifikats bescheinigen (ABl. 2021, L 458, S. 459).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. ON trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Beschluss des Gerichts vom 26. September 2022 — OO/EIB**(Rechtssache T-134/22) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Dienstbezüge – Um die Hälfte reduzierte Expatriierungszulage – Gehaltsabrechnung – Beschwerdefrist – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* OO (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und J. Pawlowicz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt die Klägerin die Aufhebung der Mitteilung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 27. Februar 2012, soweit ihr mit dieser Mitteilung eine um die Hälfte reduzierte Expatriierungszulage gewährt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. OO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2022 — Saure/Kommission**(Rechtssache T-165/22) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verweigerung des Zugangs – Rechtshängigkeit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger:* Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Partsch)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara, K. Herrmann und A. Spina als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2022) 870 final der Kommission vom 7. Februar 2022 über die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Hans-Wilhelm Saure trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 21. September 2022 — Xpand Consortium
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-281/22 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Bereitstellung von Entwicklung,
Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und
IT-Finanzsysteme – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)***

(2022/C 463/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Xpand Consortium (Brüssel, Belgien), NTT Data Belgique (Brüssel), Sopra Steria Benelux (Brüssel), Fujitsu Technology Solutions (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie die Rechtsanwältinnen L. Lence de Frutos und A. Rebollar Corrales)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragen die Antragstellerinnen, der Europäischen Kommission aufzugeben, von der Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens mit dem gleichen Gegenstand wie das Vergabeverfahren mit der Referenznummer BUDG 19/PO/04 („Bereitstellung von Entwicklung, Umsetzung, Pflege/Betrieb und Beratungsleistungen in den Bereichen Buchhaltung/Finanzen und IT-Finanzsysteme“) abzusehen, bis das Gericht endgültig über ihre Klage vom 13. Mai 2022 auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. März 2022, das Vergabeverfahren zu annullieren, entschieden hat.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Oktober 2022 — Fresenius Kabi Austria
u. a./Kommission**

(Rechtssache T-416/22 R)

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Zulassung von
Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Hydroxyethylstärke(HES)-haltige Infusionslösungen“ – Antrag
auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)***

(2022/C 463/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Fresenius Kabi Austria GmbH (Graz, Österreich) und die 14 weiteren Klägerinnen, die im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt W. Rehmann und Rechtsanwältin A. Knierim)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Escobar Gómez und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehren die Klägerinnen die Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2022 C(2022) 3591 final über die Zulassungen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Hydroxyethylstärke(HES)-haltige Infusionslösungen“ im Rahmen von Artikel 107p der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nach Bewertung einer Unbedenklichkeitsstudie.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 19. September 2022 — ECE Group/EUIPO — ECE Piknik Ürünleri Plastik ve Kömür Üretim Ithalat Ihracat (ECE QUALITY OF LIFE)

(Rechtssache T-581/22)

(2022/C 463/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: ECE Group GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kloth, R. Briske, M. Tillwich und P. Funke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ECE Piknik Ürünleri Plastik ve Kömür Üretim Ithalat Ihracat Anonim Sirketi (Dilovasi/Kocaeli, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ECE QUALITY OF LIFE — Anmeldung Nr. 18 163 717

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juli 2022 in der Sache R 1384/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 163 717 insgesamt zurückgewiesen wird;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 23. September 2022 — RM/Parlament**(Rechtssache T-593/22)**

(2022/C 463/81)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien*Kläger:* RM (vertreten durch Rechtsanwältin D. Aukštuolytė)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 25. Juli 2022 für nichtig zu erklären;
- die vom Europäischen Parlament am 27. Juli 2022 erlassene Zahlungsaufforderung Nr. 7020001038 für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Das Parlament habe gegen die in Art. 98 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 festgelegte Frist von fünf Jahren verstoßen, innerhalb derer eine Zahlungsaufforderung gemäß dem Verfahren nach Art. 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments übermittelt werden müsse, da das Parlament vom 17. Juni 2016 an in der Lage gewesen sei, die Schuld vom Kläger einzufordern und alle Buchführungsbelege in Bezug auf diese Schuld in seinem Besitz gehabt habe, dem Kläger aber erst am 27. Juli 2022 eine Zahlungsaufforderung übermittelt habe.
2. Das Parlament habe, ohne dass dies gerechtfertigt sei, die Einleitung des Rückforderungsverfahrens unangemessen und ungerecht verzögert, indem es den in Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz, dass innerhalb einer angemessenen Frist zu handeln sei, nicht berücksichtigt habe. Aus diesem Grund seien die Verteidigungsrechte des Klägers verletzt worden, da ihm die verzögerte Einleitung des Verfahrens die Möglichkeit genommen habe, sich wirksam gegen die Anschuldigungen zu verteidigen und die nötigen Beweise beizubringen, als dies noch möglich gewesen sei.
3. Das Parlament habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem es die vom Kläger zur Begründung der Arbeit seines örtlichen Assistenten beigebrachten Beweise und Erläuterungen nicht angemessen gewürdigt habe und dem Kläger dadurch ein übermäßig hohes Beweismaß auferlegt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — Topper Argentina/EUIPO — Ningbo Xiangxinli Network Technology (wetoper)

(Rechtssache T-630/22)

(2022/C 463/82)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Topper Argentina, SA (Buenos Aires, Argentinien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ningbo Xiangxinli Network Technology Co. Ltd (Qingdao, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „wetoper“ — Anmeldung Nr. 18 249 968

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juni 2022 in der Sache R 2126/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2022 — Beijing Unicorn Technology/EUIPO — WD Plus (Darstellung eines Kreises mit zwei Spitzen)

(Rechtssache T-631/22)

(2022/C 463/83)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Beijing Unicorn Technology Co. Ltd (Peking, China) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kinkeldey, Rechtsanwältin S. Brandstätter und Rechtsanwalt S. Clotten)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: WD Plus GmbH (Hannover, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung eines Kreises mit zwei Spitzen) — Anmeldung Nr. 18 278 716.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juli 2022 in der Sache R 246/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sollte sie dem Rechtsstreit beitreten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht des EUIPO nach Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 12. Oktober 2022 — VF International/EUIPO — Super Brand Licencing (GEOGRAPHICAL NORWAY EXPEDITION)

(Rechtssache T-639/22)

(2022/C 463/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VF International Sagl (Stabio, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Bizollon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Super Brand Licencing SAS (Villeurbanne, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke GEOGRAPHICAL NORWAY EXPEDITION in den Farben Schwarz, Taupegrau, Rot, Weiß — Unionsmarke Nr. 9 860 834

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. August 2022 in der Sache R 124/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b und Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2022 — C. & S./EUIPO — Scuderia AlphaTauri (CS jeans your best fashion partner)

(Rechtssache T-645/22)

(2022/C 463/85)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: C. & S. Srl (Umbertide, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Montelione)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scuderia AlphaTauri SpA (Faenza, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke CS jeans your best fashion partner — Unionsmarke Nr. 9 387 986

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. August 2022 in der Sache R 182/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — Piaggio & C./EUIPO — e-bility (Scooter)

(Rechtssache T-646/22)

(2022/C 463/86)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Piaggio & C. SpA (Pontedera, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Jacobacci und Rechtsanwältin B. La Tella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: e-bility GmbH (Remagen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Scooter) — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 4363588-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. August 2022 in der Sache R 1663/2020-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 4363588-001 der Inhaberin für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten und der Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der etwaigen Streithelferin sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Fehlerhafte Bewertung sowie unbegründeter Ausschluss von maßgeblichen Beweismitteln, die von der Klägerin vorgelegt worden seien;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2022 — Puma/EUIPO — Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Schuhe)

(Rechtssache T-647/22)

(2022/C 463/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Handelsmaatschappij J. Van Hilst (Waalwijck, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 320 555-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2022 in der Sache R 726/2021-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002;
 - keine Berücksichtigung der Verletzung von Vertragspflichten und Bösgläubigkeit.
-

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2022 — Shammout/Rat**(Rechtssache T-649/22)**

(2022/C 463/88)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Issam Shammout (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Cloquet)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/1277 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1275 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Rat die gesamten mit dem Verfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen einschließlich der ihm entstandenen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts. Der Rat habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, als er angenommen habe, der Kläger sei ein „führender Geschäftsmann, der in Syrien tätig ist“.
2. Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Unverhältnismäßige Verletzung des Eigentumsrechts und des Rechts auf Berufsausübung.
4. Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV.
5. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/1277 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 194, S. 15).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1275 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 194, S. 8).

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2022 — Silex/Kommission**(Rechtssache T-653/22)**

(2022/C 463/89)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien***Klägerin:* Silex Ipari Automatizálási Zrt. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin Á. Baratta)*Beklagte:* Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2022) 5863 final der Kommission vom 9. August 2022 über die Einziehung des von ihr zuzüglich Verzugszinsen geschuldeten Betrags von 27 726,44 Euro (siebenundzwanzigtausendsiebenhundertsechszwanzig Euro und 44 Cent) für nichtig zu erklären;
- jedenfalls, auch im Fall einer etwaigen Zurückweisung ihrer Anträge, der Kommission wegen Verstoßes gegen die Anforderungen an eine gute Verwaltung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
 - Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und das Erfordernis einer wirtschaftlichen Haushaltsführung missachtet, indem sie den Beschluss C(2022) 5863 final der Kommission vom 9. August 2022, durch den die Klägerin zur Zahlung von 27 726,44 Euro zuzüglich Zinsen verpflichtet werde, auf Folgendes gestützt habe:
 - den ersten überarbeiteten Jahresbericht der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: EASME) vom 25. April 2018, der nach dem Augenschein vom März 2018 angenommen wurde,
 - das Schreiben der EASME vom 15. Juni 2018, in dem diese erstmals ihre Absicht zum Ausdruck gebracht habe, die zwischen ihr und der Klägerin geschlossene Finanzhilfvereinbarung mit der Referenznummer 739280 ELECTRIC_AXLE zu beenden, und die Begründung dieses Schreibens,
 - das Schreiben der EASME vom 8. Oktober 2018, mit dem die Finanzhilfvereinbarung tatsächlich beendet worden sei, und die Begründung dieses Schreibens sowie
 - den Abschlussbericht der EASME vom 31. Juli 2019.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.
 - Die Beklagte habe dadurch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen,
 - dass sie die Beschwerde der Klägerin gegen die Vorgehensweise der EASME während der Durchführung der Finanzhilfvereinbarung nicht in der Sache geprüft habe und
 - dass sie im angefochtenen Rechtsakt behauptet habe, dass die Klägerin nicht auf die Zahlungsaufforderungen und –erinnerungen reagiert habe.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2022 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-335/20) ⁽¹⁾

(2022/C 463/90)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2022 — Medivet Group/EUIPO (MEDIVET)

(Rechtssache T-11/22) ⁽¹⁾

(2022/C 463/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.

Beschluss des Gerichts vom 19. Oktober 2022 — HCP/EUIPO — Timm Health Care (PYLOMED)**(Rechtssache T-138/22) ⁽¹⁾**

(2022/C 463/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE